



STADTVERWALTUNG LEIMEN  
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die  
Mitglieder des Gemeinderates  
der Stadt Leimen



69181 Leimen  
Rathausstr. 8  
Geschäftsstelle GR  
Frau Greiner

Telefon:  
(06224) 704-101  
Telefax:  
(06224) 704-150  
E-Mail:  
Melanie.Greiner@leimen.de  
GR-Geschäftsstelle@leimen.de

14. Februar 2022

## **Einladung zur 2. Sitzung des Gemeinderates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 2. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 24. Februar 2022, 18.30 Uhr  
in der Aegidius-Halle  
in der Pestalozzistr. 5-7 in Leimen-St. Ilgen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Bitte beachten Sie, dass um 18.00 Uhr eine nichtöffentliche Sitzung stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

## TAGESORDNUNG

zur 2. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 24. Februar 2022, 18:30 Uhr in der Aegidiushalle, Pestalozzistraße 5-7 in Leimen-St. Ilgen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
  - Protokollbeurkundung
  - Benennung von Urkundspersonen
3. **Zuwendungen** 10/2022  
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO
4. **Jugendeinrichtungen / Freizeitanlagen** 11/2022  
Bau Basket 2.0
5. **Wasserschutzgebiet Mannheim-Rheinau** 12/2022  
Stellungnahme der Stadt Leimen zur geplanten Erweiterung
6. **Breitbandausbau** 13/2022  
Breitbandausbau Gauangelloch / „Deutsche Glasfaser“
7. **Ortsrecht** 14/2022  
Änderung der Bekanntmachungssatzung
8. **Wochenmarkt** 15/2022  
Änderung der Wochenmarktsatzung
9. **Verschiedenes**

# **TOP 1 - FRAGESTUNDE**

**zur Gemeinderatssitzung am 24. Februar 2022**

# **TOP 2 - PROTOKOLLE**

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM  
24. Februar 2022–öffentlich –**

**BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS**

**Sitzung vom 27. Januar 2022**

**Stadtrat Feuchter  
Stadträtin Kettenmann**

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 2/Bernd Veith

**Sachbearbeiter:** Ralf Laier

**Datum:** 06.02.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 10/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 24.02.2022

**Kennwort:** Zuwendungen

**Begriff:** Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO

---

### Tagesordnungspunkt:

3

---

### Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

---

### Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

### Bisherige Beratungsergebnisse:

**Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich**

3. **Kommunalrecht**

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung**  
**(Kennwort: Kommunalrecht)**

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf.

Spender	Sachspenden in €	Verwendungszweck
	15,00	Bücherspende Stadtbücherei
	16,00	Bücherspende Stadtbücherei
	10,00	Bücherspende Stadtbücherei
	20,00	Bücherspende Stadtbücherei
	14,00	Bücherspende Stadtbücherei
	24,90	Bücherspende Stadtbücherei (3 Bücher)
	12,99	Bücherspende Stadtbücherei
	7,95	Bücherspende Stadtbücherei
	16,00	Bücherspende Stadtbücherei
	15,00	Bücherspende Stadtbücherei
	22,00	Bücherspende Stadtbücherei
	20,00	Bücherspende Stadtbücherei
	7,95	Bücherspende Stadtbücherei
	22,00	Bücherspende Stadtbücherei
	14,00	Bücherspende Stadtbücherei
	38,00	Bücherspende Stadtbücherei (3 Bücher)

22,00	Bücherspende Stadtbücherei
20,00	Bücherspende Stadtbücherei
8,95	Bücherspende Stadtbücherei
22,00	Bücherspende Stadtbücherei
12,95	Bücherspende Stadtbücherei
29,80	Bücherspende Stadtbücherei (2 Bücher)
13,00	Bücherspende Stadtbücherei
19,00	Bücherspende Stadtbücherei (2 Bücher)
16,95	Bücherspende Stadtbücherei
14,95	Bücherspende Stadtbücherei
13,00	Bücherspende Stadtbücherei
18,00	Bücherspende Stadtbücherei
14,99	Bücherspende Stadtbücherei
12,95	Bücherspende Stadtbücherei
26,00	Bücherspende Stadtbücherei (2 Bücher)
22,00	Bücherspende Stadtbücherei
23,00	Bücherspende Stadtbücherei (2 Bücher)

8,00	Bücherspende Stadtbücherei
14,00	Bücherspende Stadtbücherei
12,00	Bücherspende Stadtbücherei
14,00	Bücherspende Stadtbücherei
15,00	Bücherspende Stadtbücherei
14,00	Bücherspende Stadtbücherei
13,00	Bücherspende Stadtbücherei
7,95	Bücherspende Stadtbücherei
16,00	Bücherspende Stadtbücherei
8,95	Bücherspende Stadtbücherei
16,00	Bücherspende Stadtbücherei
11,95	Bücherspende Stadtbücherei
12,00	Bücherspende Stadtbücherei
25,00	Bücherspende Stadtbücherei (2 Bücher)
8,50	Bücherspende Stadtbücherei
36,95	Bücherspende Stadtbücherei (3 Bücher)
8,50	Bücherspende Stadtbücherei

15,99	Bücherspende Stadtbücherei
25,94	Bücherspende Stadtbücherei (2 Bücher)
41,95	Bücherspende Stadtbücherei (3 Bücher)
27,99	Bücherspende Stadtbücherei (2 Bücher)
12,99	Bücherspende Stadtbücherei
10,00	Bücherspende Stadtbücherei
15,00	Bücherspende Stadtbücherei
18,00	Bücherspende Stadtbücherei
39,99	Bücherspende Stadtbücherei (2 Bücher)
15,00	Bücherspende Stadtbücherei
8,00	Bücherspende Stadtbücherei
15,00	Bücherspende Stadtbücherei
50,00	Bücherspende Stadtbücherei (4 Bücher)
12,00	Bücherspende Stadtbücherei
14,00	Bücherspende Stadtbücherei
14,00	Bücherspende Stadtbücherei
15,00	Bücherspende Stadtbücherei

### Auflistung Spenden bis 100,00 Euro

Spender	Geld / Sachspende	Verwendungszweck
	100,00	Stadtbücherei Leimen
<b>Spendenbetrag Stadtbücherei insgesamt:</b>	<b>1.277,98 €</b>	

### Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
5	10.12.2021		500,00 €		Weihnachtsbaum im Kreisverkehr St.Ilgener Straße
6	26.01.2022		500,00 €		Stadtbücherei Leimen Kinder- und Jugendbücher und Spiele
7	04.02.2022		197,89 €		Pestalozzi-Kindergarten Tablet für Kinder

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 14.02.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum: 14. Feb. 2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 14.2.22
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 15.02.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter :** 6 / Gora

**Sachbearbeiter :** Ritter / Sauerzapf

**Datum:** 11.02.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 11/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 24.02.2022

**Kennwort :** Jugendeinrichtungen / Freizeitanlagen

**Begriff:** Bau Basket 2.0

---

**Tagesordnungspunkt:**

4

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bau des Jugendzentrums zu. Die Arbeiten sind auszuschreiben und an den günstigsten Bieter zu vergeben.

---

### **Sachverhalt:**

Die Baugenehmigung für das geplante Jugendzentrum „Basket 2.0“ wurde erteilt.

Der geplante Bau hat 415m<sup>2</sup> brutto Geschossfläche. Die Kosten belaufen sich aktuell auf rund 1,6 Millionen Euro. Die Kosten für die Außenanlage sind darin nicht enthalten.

Es wird ein Energiestandard gemäß KFW 40 erreicht. Aufgrund dieser Bauart wurde der Stadt Leimen eine Förderung in Höhe von 156.065€ zugesprochen (s. Anhang).

Mit der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle wurden Sicherheitsmaßnahmen für die Gebäudesicherheit abgestimmt. Durch die Umsetzung der Empfehlungen, sollen Einbrüche und Vandalismus Schäden minimiert werden.

Für den Neubau Basket 2.0 standen im Haushalt 2021 200.000 € zur Verfügung. Für die nicht verbrauchten Mittel i.H.v. 160.000 € soll eine Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2022 erfolgen.

Der Beschluss hierüber erfolgt, wie auch in den Vorjahren, über eine Sammelvorlage.

Für 2022 stehen 600.000 € zur Verfügung. Für 2023 - 700.000 €

Für 2024 wird der noch erforderliche Restbetrag eingestellt.

Weiteres Vorgehen:

2022 Fortführung der Planung, Ausschreibung und Vergabe, Baubeginn Spätjahr 2022.

2023 Bauphase

2024 Baufertigstellung - Bezugsfertig

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Beschluss aus öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 30. September 2015**

5. Gemeinderat

62/2015

Beschlussfassung über die Einrichtung von WLAN-Hotspots

**Beschluss  
(Kennwort: Gemeinderat)**

Im Jugendtreff "Basket 2.0" am Fischwasser wird nach dessen Fertigstellung über private Betreiber auf Kosten der Stadt ein freier WLAN-Hotspot eingerichtet.

Mit 8 Nein-Stimmen (Stadträte Baumann, Hassenpflug, Leiner, Reinig, Feuchter, Lindenbach, Dr. Scheurich und Lindner) und 12 Ja-Stimmen ergeht folgender

**Beschluss  
(Kennwort: Gemeinderat)**

Im Haushalt 2016 ff. sind entsprechende Mittel einzustellen. Weitere WLAN-Punkte werden ggfs. in 2016 besprochen.

**Beschluss aus nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses vom  
12. November 2015**

6. Baumaßnahmen

61/2015

Baubeschluss zum Jugendtreff "Basket 2.0" im Fischwasser II

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung  
(Kennwort: Baumaßnahmen)**

1. Es wird ein Förderantrag gemäß Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" gestellt.
2. Bei Erhalt des Zuschusses wird gebaut.
3. Das Planungsbüro Meissner aus Bammental wird mit den weiteren Planungen beauftragt.

**Beschluss aus öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 26. November 2015**

13. Baumaßnahmen

86/2015

Baubeschluss zum Jugendtreff "Basket 2.0" im Fischwasser II

Einstimmig ergeht folgender

**Beschluss**  
**(Kennwort: Baumaßnahmen)**

1. Es wird ein Förderantrag gemäß Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" gestellt.
2. Bei Erhalt des Zuschusses wird gebaut.

Mit 1 Nein-Stimme (Stadtrat Stern) und 6 Enthaltungen (Stadträte Appel, Bader, Eckl, Dr. Anselmann, Sauerzapf und Lindner) ergeht folgender

**Beschluss**  
**(Kennwort: Baumaßnahmen)**

Das Planungsbüro Meissner aus Bammental wird mit den weiteren Planungen beauftragt.

**Beschluss aus öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 22. Januar 2018**

Einstimmig ergeht folgender

**Beschluss**  
**(Kennwort: Jugendbetreuung)**

1. Die Planung für den Jugendtreff Basket 2.0 ist weiter auszuführen.
2. Mit der Planung wird das Planungsbüro cubitus, Bammental, mit den Leistungsphasen 1-9 nach HOAI beauftragt.

**Beschluss aus öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2018**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 7. | Jugendbetreuung<br>Basket 2.0 – weiteres Vorgehen | 72/2018 |
|----|---|---------|

Stadtrat Feuchter stellt einen Antrag, den Beschluss des Neubaus in die Haushaltsberatung mit aufzunehmen. Über Punkt 1 kann abgestimmt werden. Punkt 2 ist in die Haushaltsberatung mit aufzunehmen und die Mittel dementsprechend in den Haushalt einzustellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Einstimmig ergeht folgender

**Beschluss**  
**(Kennwort: Jugendbetreuung)**

Der Variante 2 zum Neubau des Jugendtreffs wird zugestimmt.

**Beschluss aus nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 9. Juli 2020**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 7. | Freizeitanlagen<br>Basket 2.0 - Fortschreibung | 24/2020 |
|----|--|---------|

Mit 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Stadtrat Feuchter) ergeht folgende

**Empfehlung**  
**(Kennwort: Freizeitanlagen)**

3. Der Deckung über die Haushaltsstelle Basket 2.0 Hochbau wird zugestimmt.

**Beschluss aus öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 23. Juli 2020**

14. Freizeitanlagen 52/2020  
Basket 2.0 - Fortschreibung

Mit 14 Ja-Stimmen (Oberbürgermeister Reinwald, Stadträte Dr. Anselmann, Appel, Bader, Frühwirt, Kurz, Nathalie Müller, Reinig, Dr. Sandner, Schilling, Stern, Unverfehrt, Werner und Woesch) und 9 Enthaltungen (Stadträte Feuchter, Hahn, Lindenbach, Dr. Pfisterer, Kettenmann, Hassenpflug, Julia Müller, Bortz und Baumann) ergeht folgender

**Beschluss aus nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 17. September 2020**

10. Jugendeinrichtung / Freizeitanlagen 34/2020  
Bau Basket 2.0

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung**  
**(Kennwort: Jugendeinrichtung / Freizeitanlagen)**

1. Vom Sachstand wird Kenntnis genommen.
2. Das Architekturbüro Gork Architekten wird mit den weiteren Planungen, Leistungsphasen 3-9 beauftragt.

**Beschluss aus öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 24. September 2020**

9. Jugendeinrichtungen / Freizeitanlagen 62/2020  
Bau Basket 2.0

Stadtrat Frühwirt nimmt an der Sitzung ab 19.00 Uhr teil.

Einstimmig ergeht folgender

**Beschluss**  
**(Kennwort: Jugendeinrichtungen / Freizeitanlagen)**

1. Vom Sachstand wird Kenntnis genommen.
2. Das Architekturbüro Gork Architekten wird mit den weiteren Planungen, Leistungsphasen 3-9, beauftragt.

**Empfehlung aus nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 15. April 2021**

5. **Jugendeinrichtung/Freizeitanlagen** 10/2021  
Bau Basket 2.0

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung**  
**(Kennwort: Jugendeinrichtung/Freizeitanlagen)**

1. Vom Sachstand wird Kenntnis genommen.
2. Die vorgelegte Planung soll weiterverfolgt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Bauantrag vorzubereiten und zu stellen.

**Beschluss aus öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2021**

9. Jugendeinrichtung/Freizeitanlagen 23/2021  
Bau Basket 2.0

Einstimmig ergeht folgender

**Beschluss**  
**(Kennwort: Jugendeinrichtung/Freizeitanlagen)**

1. Vom Sachstand wird Kenntnis genommen.
2. Die vorgelegte Planung soll weiterverfolgt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Bauantrag vorzubereiten und zu stellen.

**Beschluss aus öffentlicher Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2021**

16. Liegenschaften 43/2021  
Dachnutzungsvertrag - BürgerEnergieGenossenschaft

Bürgermeisterin Felden und die Stadträte Frühwirt, Reinig und Hassenpflug erklären sich für diesen Tagesordnungspunkt befangen und verlassen ihre Gremiensitze. Sie nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Einstimmig ergeht folgender

**Beschluss**  
**(Kennwort: Liegenschaften)**

1. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, mit der BürgerEnergieGenossenschaft (BEG) Leimen jeweils einen Dachnutzungsvertrag abzuschließen für
  - a.) Neubau Geschwister-Scholl-Schule St. Ilgen
  - b.) Basket 2.0, St. Ilgen
2. Zwischen der Stadt Leimen und der BEG wird je Gebäude ein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen.

3. **Jugendeinrichtungen / Freizeitanlagen** 04/2022  
Bau Basket 2.0

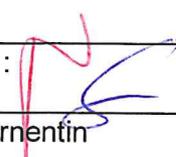
Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung**  
**(Kennwort: Jugendeinrichtungen / Freizeitanlagen)**

Der Gemeinderat stimmt dem Bau des Jugendzentrums zu. Die Arbeiten sind auszuschreiben und an den günstigsten Bieter zu vergeben.

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: 	Datum: 11.02.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :  Handzeichen:	Datum: 11.02.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald  Handzeichen	Datum: 14.02.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum: 02.03.2021
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

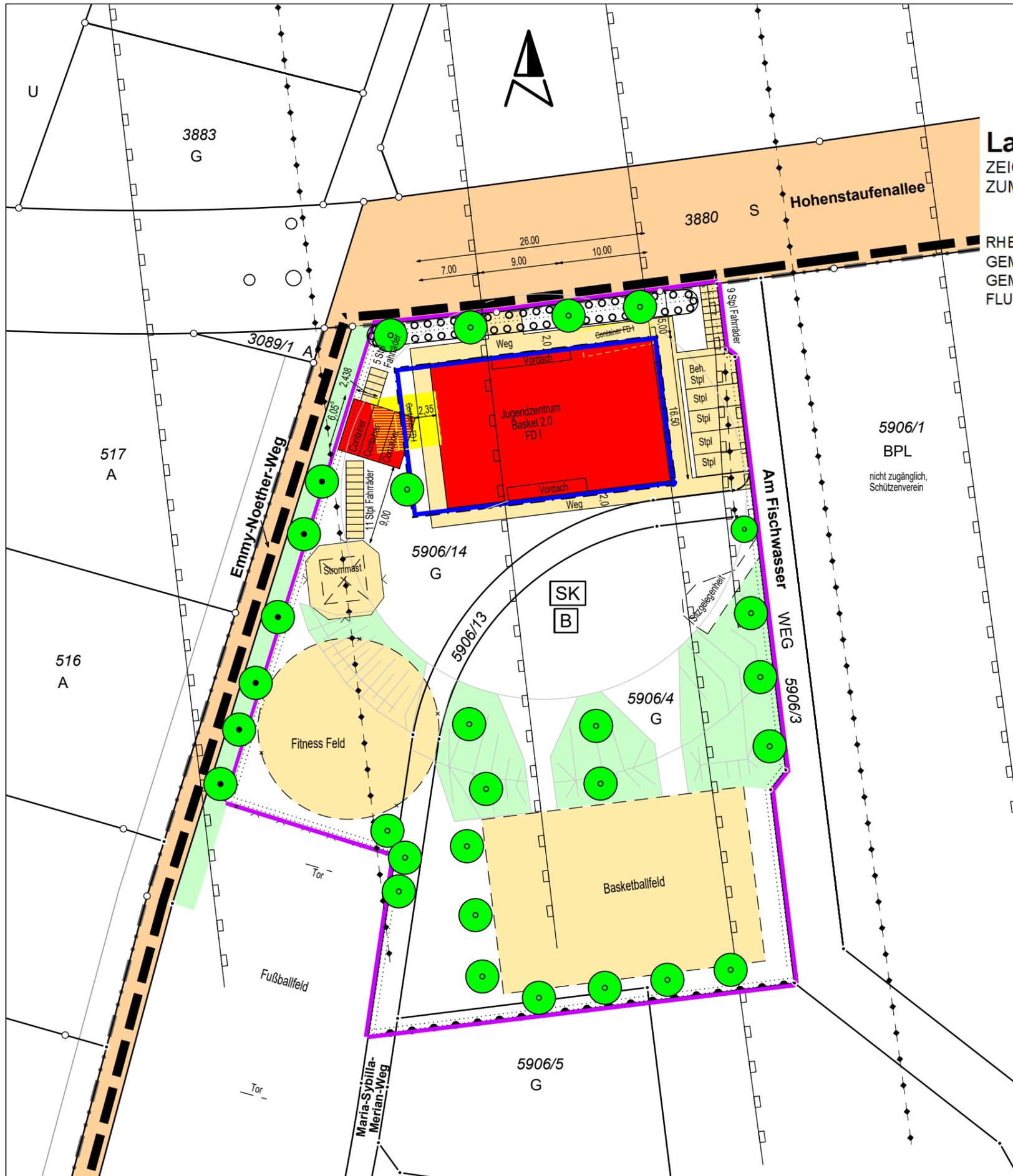
## Lageplan

ZEICHNERISCHER TEIL  
ZUM BAUANTRAG (§4 LBOVVO)

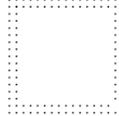
RHEIN-NECKAR-KREIS  
GEMEINDE: **Leimen**  
GEMARKUNG: **Leimen**  
FLURSTÜCK NR.: **5906/14**

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und  
Einzeichnungen nach §4 LBOVVO

Maßstab 1:500



Fläche für Sport- und Spielanlagen (öffentlich)

 Darstellung lt. Planzeichenverordnung

 Darstellung zur Verdeutlichung der Fläche im Lageplan

Entspricht MGF = 4017 m<sup>2</sup>

1		I
2		
3		
4		
5		o
6		
7		
8		
9		

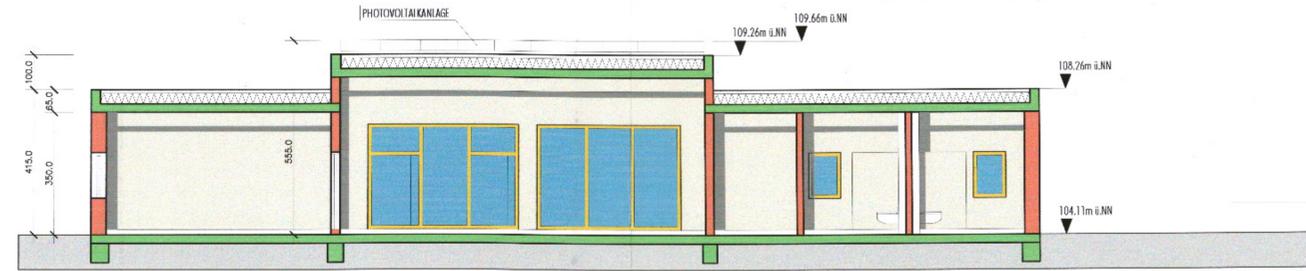
1. Art der baulichen Nutzung
2. Zahl der Vollgeschosse
3. Grundflächenzahl GRZ
4. Geschößflächenzahl GFZ
5. Baumassenzahl BMZ
6. Bauweise offen o
- geschlossen g
7. Satteldach SD
- Flachdach FD
8. Dachneigung Walddach WD
9. Anzahl der zulässigen Wohneinheiten
10. WE

Die Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster. Abweichungen gegenüber der Örtlichkeit und/oder dem Grundbuch sind möglich. Keine Gewähr für unterirdische Leitungen und/oder Bauwerke.

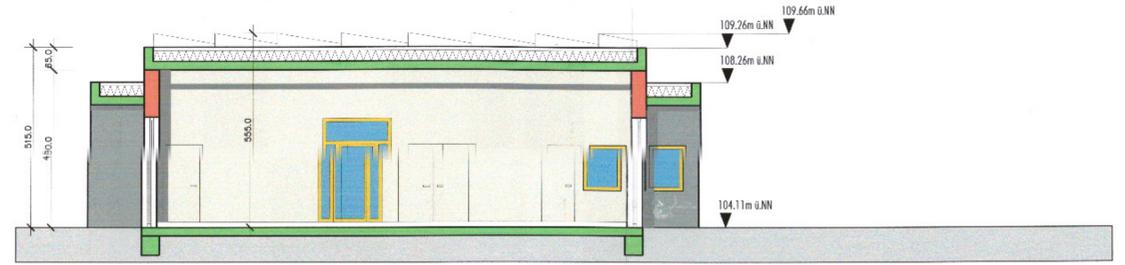
Der Sachverständige (§ 5 Abs. 3 LBOVVO):  
Ortsvergleich hat stattgefunden.

Heidelberg, den 18.11.2021

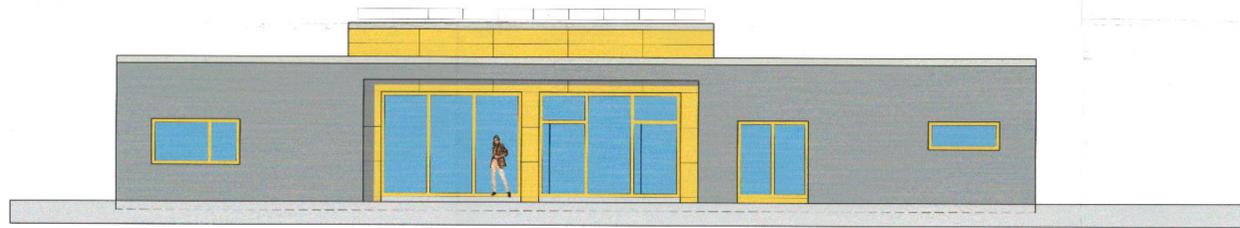




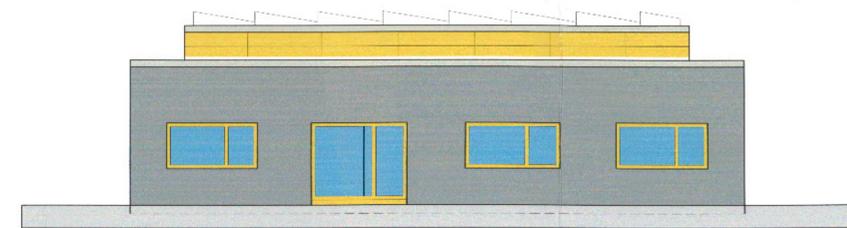
SCHNITT A-A



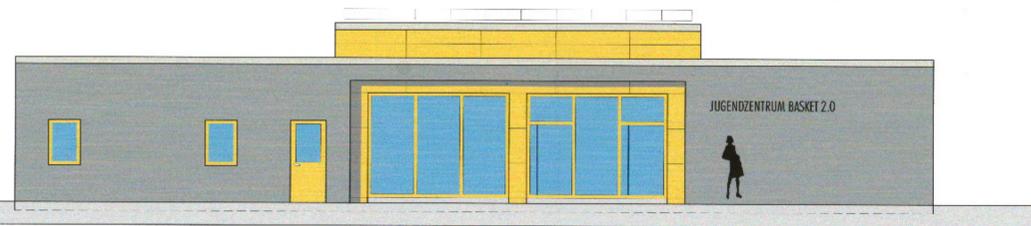
SCHNITT B-B



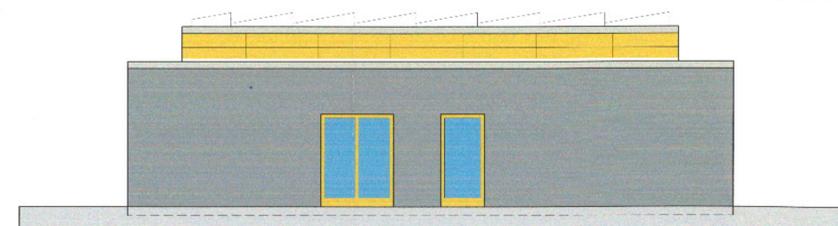
ANSICHT SÜD



ANSICHT WEST



ANSICHT NORD STRASSE



ANSICHT OST

LEGENDE:  
█ MAUERWERK  
█ BETON

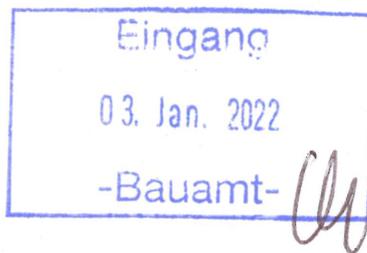
GORK ARCHITEKTEN

DIPL.-ING. ILJA GORK  
 FREIER ARCHITECT  
 PANORAMA STR. 2 69181 LEIMEN  
 T: 06224 14 73 68  
 F: 06224 17 49 812  
 WWW.GORK-ARCHITEKTEN.DP

**BAUANTRAG**

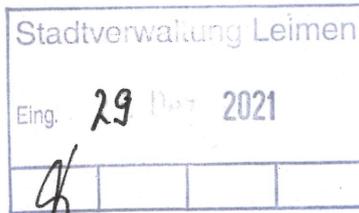
NEUBAU JUGENDZENTRUM BASKET 2.0  
 AM FISCHWASSER 2 69181 LEIMEN  
 FLURSTÜCK NR.: 5906/14

GRUNDRISS ANSICHTEN SCHNITT A-A SCHNITT B-B	DATUM/GEZ 24.09.2021 IG
Änderung: überarbeitet nach DIN 18040-1	MASSTAB 1: 100
BAUHERR: <i>U. Saun...</i>	PLAN 01
PLANUNG: <i>Ilja Gork</i>	STADT LEIMEN RATHAUSSTR. 1-3 69181 LEIMEN
	ILJA GORK DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT PANORAMA STR. 2 69181 LEIMEN FON: 06224. 14 73 68 FAX: 06224. 17 49 812



**KFW**

STADT LEIMEN  
RATHAUSSTR. 8  
69181 LEIMEN



Bearbeiterin : Asmussen  
Unser Zeichen: AsBi  
Durchwahl : 5765  
Datum : 20.12.2021

Geschäftspartn.-Nr: 01518313

Zuschuss-Nr. : 16042071  
Programm : BEG Kommunen - Zuschuss (464)

Abteilung : IKB3  
Branche : 751000

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 03.12.2021 und vorbehaltlich der Anerkennung der Bestätigung nach Durchführung gewähren wir Ihnen aus öffentlichen Haushaltsmitteln einen Zuschuss in Höhe von maximal

**EUR 156.065,00**

Die Bestimmungen des Programmmerkblattes BEG Kommunen - Zuschuss in der Version 10/21 sind wesentlicher Bestandteil dieses Schreibens.

Für den Ihnen gewährten Zuschuss gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur - in der Version 09/21 und folgende Vereinbarungen:

1. Verwendungszweck:

Investitionsort: Am Fiaschwasser 2 in Leimen, Stadt,  
Kreis Rhein-Neckar-Kreis  
Investitionsvorhaben in den Bereichen: Fachplanung und Baubegleitung, Neubau  
Effizienzgebäude 40 Erneuerbare Energien  
Gesamtbetrag der Investitionen: 689.430 EUR  
Netto-Grundfläche: 343,00 qm

2. Zuschuss:

Der Zuschuss ergibt sich aus den Zuschussbeträgen für die einzelnen Verwendungszwecke. Es handelt sich hierbei um den maximal möglichen Zuschuss, der für dieses Vorhaben gewährt werden kann (vorbehaltlich der Angaben in der "Bestätigung nach Durchführung"). Änderungen am Vorhaben hinsichtlich der

Zusage vom : 20.12.2021  
Darlehenskonto-Nummer : 16042071

an STADT LEIMEN  
Leimen

förderfähigen Maßnahmen und der dafür angefallenen förderfähigen Kosten können sich auf die Zusammensetzung und die Höhe des Zuschusses auswirken.

Erläuterung zur Berechnung des maximal möglichen Zuschusses:

Verwendungszweck	Fördersatz (in %)	geplante Kosten gemäß Bestätigung zum Antrag	für Zuschuss berücksichtigte Kosten	Zuschuss-Betrag (je Verwendungszweck)
Fachplanung und Baubegleitung	50,0	16.037,00	3.430,00	1.715,00
Neubau Effizienzgebäude 40 EE	22,5	1.574.849,00	686.000,00	154.350,00

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschussbetrages ist nicht möglich.

3. Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis):

Der Abschluss der Investition und das Erreichen des geplanten Effizienzgebäude-Standards ist durch einen für die Beurteilung der jeweiligen Maßnahme in diesem Programm zugelassenen Energieeffizienz-Experten mit der Bestätigung nach Durchführung nachzuweisen.

Die Bestätigung nach Durchführung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens bis zum 20.06.2024 der KfW vorzulegen. Die KfW behält sich die Nachforderung ggfs. weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen im Zuge der Prüfung vor.

Bei Nichterfüllung der der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Anforderungen behält sich die KfW die (ggfs. anteilige) Rückforderung des bereits ausgezahlten Zuschussbetrages sowie die nachträgliche Geltendmachung eines Verzinsungsanspruches für die Dauer der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Zuschussmittel gemäß Ziffer 3 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur - vor.

4. Auszahlung:

Der Zuschuss wird nach beanstandungsfreier Prüfung der Bestätigung nach Durchführung ausgezahlt. Frühester Auszahlungstermin ist in der Regel der Ultimo des auf die positive Prüfung der Bestätigung nach Durchführung durch die KfW folgenden Monats.

Bitte beachten Sie, dass der KfW Änderungen der im Zuschussantrag genannten Kontoverbindung spätestens mit Einreichung der Bestätigung nach Durchführung schriftlich bekannt zu geben sind, um eine korrekte Auszahlung sicherzustellen.

5. Sonstige Bestimmungen:

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind substantiellere Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

6. Sonstiges: Die uns überlassenen Mehrfachausfertigungen der Antragsunterlagen senden wir ihnen zu unserer Entlastung zurück.

Seite 3

Zusage vom : 20.12.2021  
Darlehenskonto-Nummer : 16042071

an STADT LEIMEN  
Leimen

Dieses Schreiben stellt eine Rechnung gemäß § 14 UStG über eine umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung dar. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der KfW lautet: DE 114 104 280.

Mit freundlichen Grüßen  
KfW

Schmidt

Wunderlich

Dieses Zusageschreiben wurde mit Unterstützung automatischer Anlagen erstellt oder übermittelt und ist auch ohne Unterschriften gültig.

Anlagen

Allgemeine Bestimmungen für Zuschüsse - kommunale und soziale Infrastruktur -  
Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt

Ihre Bankverbindung (lt. Zuschussantrag) für die Zuschussüberweisung

BIC GENODE61WIE, VOLKSBANK KRAICHGAU EG,  
IBAN DE48 6729 2200 0000 0023 05

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Amt 6/Gora  
**Sachbearbeiter:** Kälberer  
**Datum:** 09.02.2022  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 12/2022  
**Gremium** **Gemeinderat** **am:** 24.02.2022  
**Kennwort:** Wasserschutzgebiet Mannheim-Rheinau  
**Begriff:** Stellungnahme der Stadt Leimen zur geplanten Erweiterung

---

**Tagesordnungspunkt:**

5

---

**Beschlussvorschlag:**

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

---

**Sachverhalt:**

Die MMV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, hat die Erweiterung des Wasserschutzgebiets Mannheim-Rheinau beantragt.

Begründet wird die Erweiterung mit der Einstellung der Wasserförderung und damit dem Wegfall des Wasserschutzgebiets Eppelheim in 2017, was zu einer Vergrößerung des Einzugsgebiets der Brunnen des Wasserwerks Mannheim-Rheinau geführt habe.

Die geplante Erweiterung betrifft das Gebiet des Zweckverbands des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets mit Heidelberg (siehe Anlage 1 „Gesamtplan und Detaillageplan“).

Auch wenn das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet nur im der Schutzzone III B –der Zone mit der geringsten Schutzwirkung- liegen würde, würden die Regelungen der Rechtsverordnung über das Wasserschutzgebiet die bisherigen Planungen über die Nutzung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebiets massiv einschränken oder sogar unmöglich machen.

Die Wasserbehörde der Stadt Mannheim hat die Planunterlagen und den Entwurf der Rechtsverordnung der Stadt Leimen als betroffene Kommune gemäß § 95 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg zugeleitet und um Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme ist der Vorlage beigelegt (Anlage 4). Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

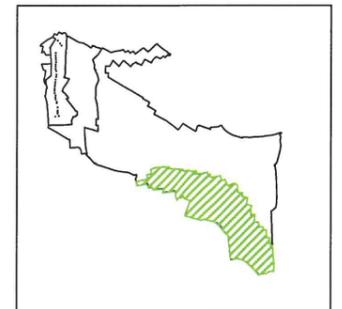
Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Gesamtplan, Detaillageplan, Entwurf der Rechtsverordnung, Stellungnahme der Stadt Leimen

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.: <i>Li</i>	Datum: 10.2.22
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen: <i>HR</i>	Datum: 10.02.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen <i>HR</i>	Datum: 10.02.2022
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

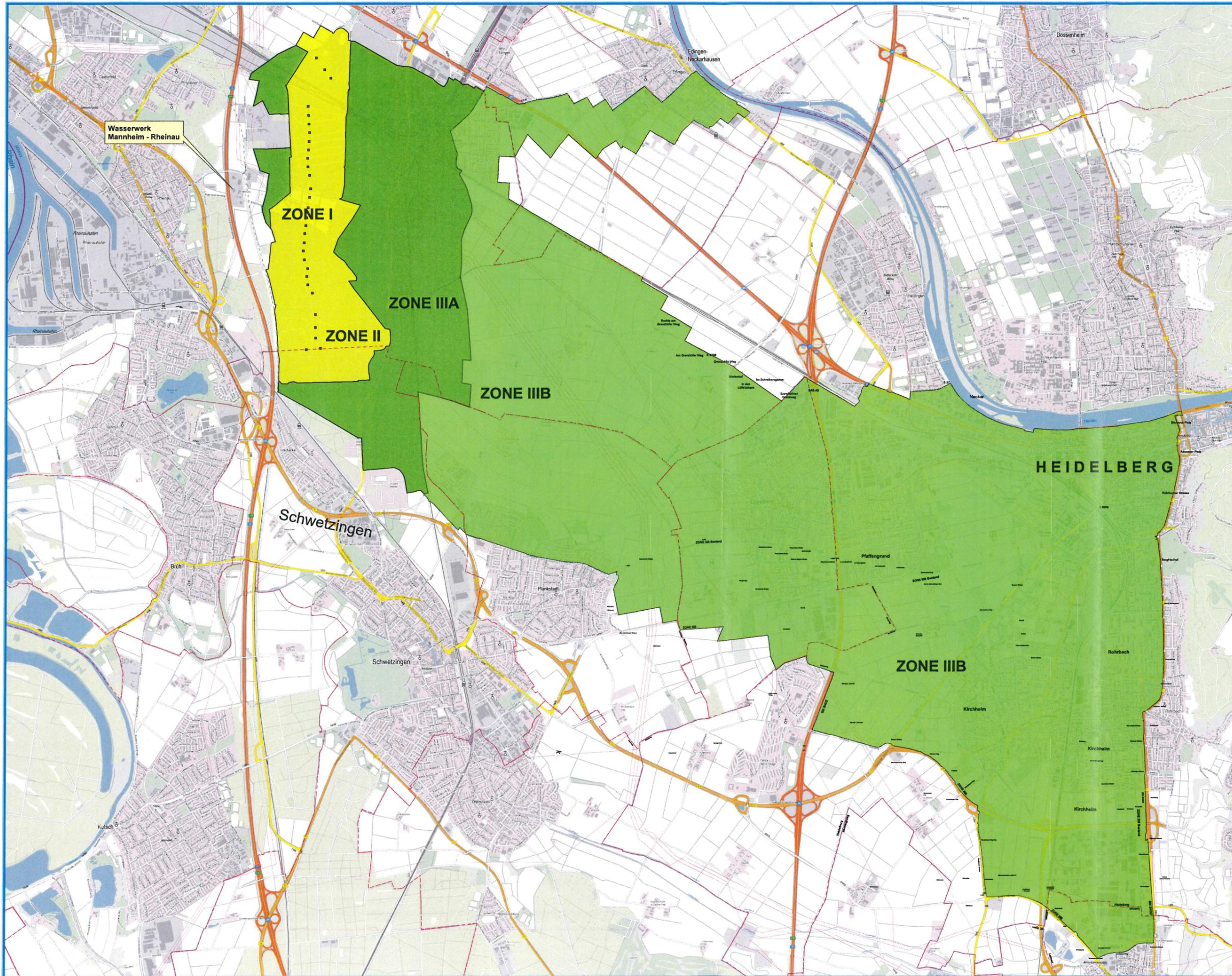
**Wasserschutzzonen  
Mannheim - Rheinau**  
Veränderung durch Wegfall  
Wasserschutzgebiet Eppelheim



**Detailplanübersicht**



*Anlage 1*



**Legende**

- Fassungsbereich (ZONE I)
- Engere Schutzzone (ZONE II)
- Weitere Schutzzone IIIA (ZONE IIIA)
- Weitere Schutzzone IIIB (ZONE IIIB)
- Erweiterung
- Weitere Schutzzone IIIB (ZONE IIIB)
- Bestand
- Weitere Schutzzone (ZONE IIIB)
- Detailblätter

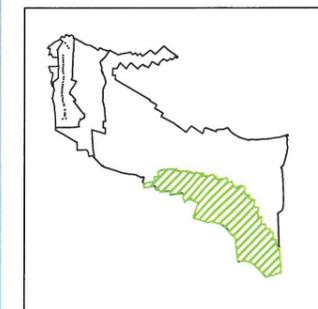
**MVV Energie**  
Wasserschutzgebiet Mannheim - Rheinau  
Lage der Schutzzonen

Datum: 16.11.2021	Maßstab: 1:20.000	Gezeichnet: [Name]
Überarbeitet: [Name]	Beauftragt: [Name]	Geprüft: [Name]
Maßstab: TV.R.5	Korrektur: Baumann	Geprüft: [Name]

**Wasserschutzzonen  
Mannheim - Rheinau**  
Veränderung durch Wegfall  
Wasserschutzgebiet Eppelheim



Detailplanübersicht



*Anlage 2*

**Legende**

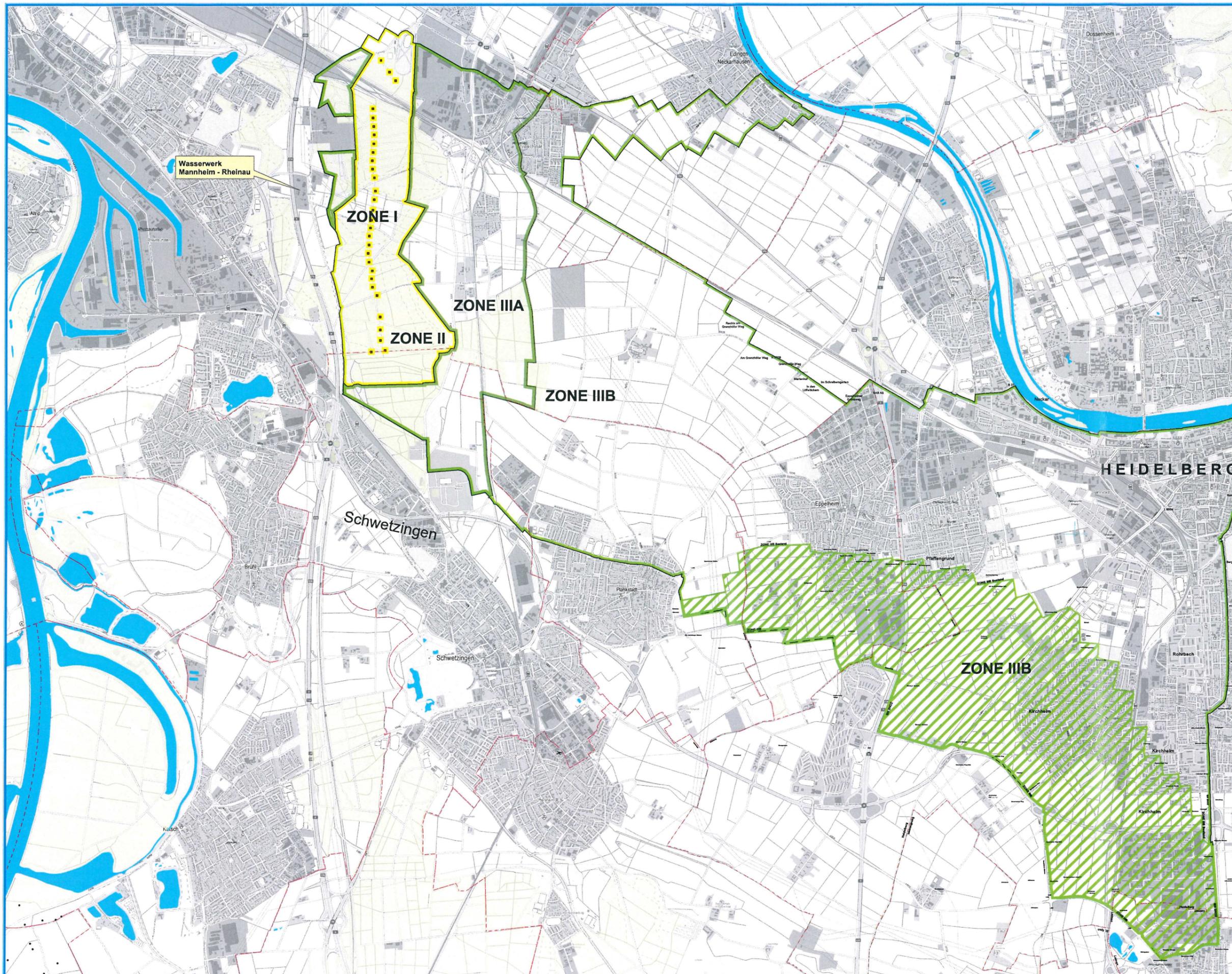
- Fassungsbereich (ZONE I)
- Engere Schutzzone (ZONE II)
- Weitere Schutzzone IIIA (ZONE IIIA)
- Weitere Schutzzone IIIB (ZONE IIIB)
- Erweiterung
- Weitere Schutzzone IIIB (ZONE IIIB)
- Bestand
- Weitere Schutzzone (ZONE IIIB)
- Detailblätter



Wasserschutzgebiet Mannheim - Rheinau

Lage der Schutzzonen

Datum: 16.11.2021 Maßstab: 1:20.000  
 Bearbeitung: M. Lenz TV.R.5 Korrektur: Baumann



# Anlage 3

## Verordnung

### der Stadt Mannheim als untere Wasserbehörde zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“

Aufgrund von

§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

und

§ 95 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248)

wird verordnet:

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Mannheim wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der vom Wasserversorger MVV Netze GmbH betriebenen Wassergewinnungsanlage im Süden Mannheims das Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Mannheim-Rheinau“ und der WSG-Nr. 222031 neu festgesetzt.
- 2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die
  - Zone I (30 Fassungsbereiche),
  - Zone II (1 engere Schutzzone),
  - Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) und
  - Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).
- 3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich
  - mit der Zone III B

im Stadtkreis Mannheim  
auf die Gemarkungen Rheinau, Friedrichsfeld und Alteichwald,

im Landkreis Rhein-Neckar (Rhein-Neckar-Kreis)  
auf die Gemarkungen Schwetzingen, Plankstadt, Eppelheim, Edingen und Leimen,

im Stadtkreis Heidelberg  
auf die Gemarkungen Wieblingen, Pfaffengrund, Bahnstadt, Bergheim, Weststadt,  
Südstadt, Kirchheim, Rohrbach;

- mit der Zone III A

im Stadtkreis Mannheim  
auf die Gemarkungen Rheinau, Friedrichsfeld und Alteichwald,

im Landkreis Rhein-Neckar (Rhein-Neckar-Kreis)  
auf die Gemarkungen Schwetzingen, Plankstadt;

- mit der Zone II

im Stadtkreis Mannheim  
auf die Gemarkungen Rheinau, Seckenheim (Bereich Waldrennbahn),

im Landkreis Rhein-Neckar (Rhein-Neckar-Kreis)  
auf die Gemarkung Schwetzingen;

- mit der Zone I

im Stadtkreis Mannheim  
auf die Gemarkung Rheinau,

im Landkreis Rhein-Neckar (Rhein-Neckar-Kreis)  
auf die Gemarkung Schwetzingen

und umfasst insgesamt 30 Fassungsbereiche (20 m x 20 m).

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab M 1:20.000, in der die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind, und den Detailplänen (Detaillageplan Blatt 1 bis 5) je im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonenabgrenzungen mit den genannten Farben dargestellt sind nebst Benennung der Schutzzonen.

4) Die folgenden Unterlagen und Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung:

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Verfasser	Datum
1.	Lageplan des Wasserschutzgebietes mit Lage der Schutzzonen und der Förderbrunnen	1:20.000	MVV Energie Abt. TV.R.5	16.11.2021
2.	Lageplan des Wasserschutzgebietes mit hervorgehobenem Erweiterungsgebiet	1:20.000	MVV Energie Abt. TV.R.5	16.11.2021
3.	Übersicht der Detailpläne des Erweiterungsgebietes	1:20.000	MVV Energie Abt. TV.R.5	16.11.2021
4.	Detailpläne Detaillageplan Blatt 1-5	je 1:2.500	MVV Energie Abt. TV.R.5	09.06.2017

5) Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist bei folgenden Behörden niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienst- / Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden:

- Stadt Mannheim (Technisches Rathaus Mannheim), Untere Wasserbehörde, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Untere Wasserbehörde, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg,
- Stadt Heidelberg (Prinz-Carl), Untere Wasserbehörde, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg
- Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Rathaus Edingen), Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen
- Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Rathaus Neckarhausen), Hauptstraße 389, 68535 Edingen-Neckarhausen
- Stadt Eppelheim, Schulstraße 2, 69214 Eppelheim
- Gemeinde Plankstadt, Schwetzingen Straße 28, 68723 Plankstadt (während des Rathaus-Neubaus: Am Festplatz 1, 68723 Plankstadt)
- Stadt Schwetzingen, Hebelstr. 1, 68723 Schwetzingen
- Stadt Leimen, Rathausstraße 1-3, 69181 Leimen

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung**

- 1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl., S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 444).
- 2) Gegenüber der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung weitergehende Regelungen dieser Verordnung gehen vor.

## **§ 3**

### **Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)**

- 1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgungsunternehmen, der Wasser- und Gesundheitsbehörden und des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- 2) In der Zone I sind neben den nach der SchALVO gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

## **§ 4**

### **Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)**

Für die engere und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III – III A / III B –) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8 ergänzend.

## § 5

### Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	Verboten	Verboten	
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	Verboten	Verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Verboten. Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum	
4. Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.	
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
			Ausnahmefällen und nur innerhalb von sechs Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstoff, Silagesickersaft, Gärreste	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7	
9. Aufbringung von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO	/	
10. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	Verboten	/	
11. Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalien	Verboten	Verboten	
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten	/	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten	/	
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
15. Wildfütterungen, Kírrung und Wildgehege	Verboten	/	
16. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.	/	
17. Umwandlung von Wald	Verboten	Verboten	
18. Behandeln von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.	
19. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m <sup>3</sup>	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
21. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Zulässig bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.	

**§ 6**  
**Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten	Verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten		Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z. B. Enteisungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.	
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.	
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit.	
10. Errichten und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Verboten. Zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“	
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten. Ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf	Verboten. Ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Nie-	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
	land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	<p>Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist,</p> <p>- das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Verwerten von Bodenmaterial, soweit nicht von § 6 Nr. 12 erfasst	Verboten. Ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.	
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	Verboten	Verboten	
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter § 6 Nr. 12, 13, 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten	Verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	Verboten. Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll,</li> <li>- Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen,</li> <li>- Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände,</li> <li>- Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben,</li> <li>- Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch</li> </ul>	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in der Zone III A zulässigen Anlagen</li> <li>- Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott,</li> <li>- Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ul>

	<b>Engere Schutzzone</b>	<b>Weitere Schutzzone</b>	
	<b>II</b>	<b>III A</b>	<b>III B</b>
		<p>auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen,</li> <li>- Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ul>	

**§ 7**  
**Bauliche Nutzungen**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten	Verboten	
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	Verboten	Verboten	
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	Verboten	Verboten	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		III A	III B
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	/	
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	Verboten	Verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.	
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	Verboten	/
12. Errichten und Erweitern von Fischeichen	Verboten	/	
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	Verboten	/
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	Verboten	Verboten	
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
16. Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten	Verboten	

**§ 8**  
**Sonstige Nutzungen**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgenden Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren -dargebots zur Folge haben	Verboten	Verboten	
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.	
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Bohrungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.
8. Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten	Verboten	
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten	Verboten	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten	Verboten. Ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten. Ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
16. Motorsportveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
17. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern	Verboten	Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
18. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten	/	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten	Verboten	

## **§ 9**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beschäftigte / Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens oder der Aufsichtsbehörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsgebiete umzäunen.

## **§ 10**

### **Befreiung**

- 1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen nach § 4 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- 2) Die Befreiung nach Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowohl mit Bedingungen als auch mit Auflagen versehen und befristet werden. Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann zurückgenommen, nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- 3) Auf Antrag kann von den Schutzbestimmungen nach §§ 4 oder 5 der SchALVO eine Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
  - b) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes, vereinbar ist oder
  - d) die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

- 4) Die Befreiung nach Abs. 3 darf entsprechend § 10 Abs. 2 SchALVO nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Mannheim vom Grundstückseigentümer/Berechtigten/Begünstigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- 5) Anträge auf Befreiung sind bei der jeweils örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen.  
Sind mehrere Untere Wasserbehörden zuständig, entscheidet die Untere Wasserbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist im Einvernehmen mit der / den jeweils anderen. Kann das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden nicht hergestellt werden, entscheidet die Höhere Wasserbehörde.
- 6) Eine Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt werden.  
Verfahrensrechtliche Konzentrationsregelungen nach übergeordneten Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Die Verbote des § 3 und der §§ 5 bis 8 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen, wobei solche Maßnahmen mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung einvernehmlich abzustimmen sind und
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG-bzw. § 103 Abs. 1 Nr. 7 a WHG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot nach §§ 3 sowie 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 sowie 5 bis 8 dieser Verordnung oder einer Nebenbestimmung nach § 10 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - c) den Duldungspflichten nach § 9 dieser Verordnung oder
  - d) der Anzeigepflicht nach § 11 Nr. 2 Satz 3 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am XX. Monat 202X in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadt Mannheim als untere Wasserbehörde zugunsten des Trinkwasserversorgers MVV Energie AG zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“, früher „Rheinau“ vom 07. Januar 2014 aufgehoben.

Mannheim, den

Verkündungshinweis:

Gemäß § 97 Abs. 1 WG ist eine etwaige Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung bei der Stadt Mannheim, Rathaus E 5, 68159 Mannheim, schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



STADTVERWALTUNG LEIMEN  
DER OBERBÜRGERMEISTER



Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

Stadt Mannheim  
-Wasserbehörde-  
z. Hd. Herrn Reimann  
Glückssteinallee 11

68163 Mannheim

Oberbürgermeister  
Hans D. Reinwald

Rathausstr. 8  
69181 Leimen

Telefon:  
(06224) 704-200  
Telefax:  
(06224) 704-250  
E-Mail:  
ob@leimen.de

**09. Februar 2022**

**Erweiterung des Wasserschutzgebiets Mannheim-Rheinau durch Wegfall  
des Wasserschutzgebiets Eppelheim, Bitte um Stellungnahme  
Hier: Ihr Schreiben vom 03.12.2021, AZ 20160450/67.31-SR, Beteiligung  
der Stadt Leimen gemäß § 95 Wassergesetz Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Reimann,

bezugnehmend auf das o. g. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Städte Leimen und Heidelberg planen seit längerem ein interkommunales  
Gewerbe- und Industriegebiet „Heidelberg-Leimen“. Die Grenzen dieses Ge-  
biets sind in der Anlage 1 dargestellt.

Zu diesem Zweck wurde ein Zweckverband gegründet, mit Datum vom  
18.11.2020 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Satzung für den Zweck-  
verband genehmigt.

Der Zweckverband selbst hat seine Arbeit zum 01.01.2020 aufgenommen. Die  
Planungshoheit für die Erstellung des Bebauungsplans wurde auf den Zweck-  
verband übertragen.

Teile des Zweckverbandsgebiets auf Leimener Gemarkung sind bereits bauleit-  
planungsrechtlich als Gewerbe-, Sonder- oder Industriegebiet überplant, wäh-  
rend die Betriebsflächen der Industriefirmen Heidelberg Cement und Teile von  
Etecs (früher Fa. Eternit) bisher nicht überplant sind. Weiterhin ist das Gebiet  
„Fautenbühl“ mit einer ehemaligen Mülldeponie unbeplant.



Hintergrund der Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets auf Leimener Gemarkung ist die seit Jahrzehnten sehr schlechte finanzielle Ausstattung der Stadt Leimen und die beständige Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde, die Einnahmen der Stadt Leimen dauerhaft zu erhöhen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan vom 07.07.2020 weist den Leimener Gemarkungsteil am Zweckverbandsgebiet bereits als gewerbliche Baufläche aus.

Die Ausweisung als gewerbliche Baufläche ermöglicht damit eine zukünftige Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet sowie die Erhaltung von Bestandsnutzungen. Weiterhin sind Sonderflächen für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen.

Eine weitere Möglichkeit für die Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriegebiete in der Ebene wäre zwar noch im Bereich Hagen gegeben, jedoch nicht mit dem Flächenpotenzial.

Zudem ist abzusehen, dass größere Industrieflächen im nördlichen Kommunalgebiet zukünftig nicht mehr in der jetzigen Art genutzt werden. So läuft die Genehmigung für die Fa. Heidelberger Cement für den Abbau von Gesteinsmaterial im Nußlocher Steinbruch in 2023 aus. Das Werk soll von einem Zementwerk auf ein Mahl- und Veredelungswerk umgestellt werden. Die Fa. Eternit nutzt die Betriebsfläche größtenteils nicht mehr und möchte sie einer anderen industriellen Nutzung zuführen.

Die Entwicklung der gewerblichen und industriellen Flächen auf den nordwestlichen Teil von Leimen hat den Vorteil, dass

- die bestehende Mülldeponiefläche im Gewann „Fautenbühl“ einer Nutzung zugeführt werden kann.
- eine Anbindung an das Heidelberger Gewerbegebiet „Rohrbach Süd“ ermöglicht wird und damit
- eine Konzentrierung der Gewerbe- und Industriegebiete zum Wohl beider Kommunen.
- ein zukunftsfähiges, leistungsstarkes, innovatives und identitätsstiftendes Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden kann.

Der Zweckverband hat deshalb einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan über das gesamte Zweckverbandsgebiet gefasst, der am 28. 07.2021 bekanntgegeben wurde.

Ziel des gemeinsamen Bebauungsplan soll sein, bestehende Betriebsflächen sowie noch nicht entwickelte Flächen städtebaulich zu ordnen und eine gewerblich wie auch industrielle Nutzung zu ermöglichen. Ebenso soll die Entwicklungsmöglichkeiten bereits bestehender Betriebe gesichert werden.

Es ist geplant, das Zweckverbandsgebiet zum einen über eine Durchgangsstraße mit Straßenbahntrasse zu erschließen, zum anderen über eine S-Bahnhaltestelle an der Bahnstrecke Heidelberg-Bruchsal.

Daneben soll die Versorgung des zukünftigen Mahlwerks der Fa. Heidelberger Cement über die Bahn erfolgen, die bauliche Erweiterungsmaßnahmen an den Gleisen erfordern.

Die Ausweitung des ÖPNs sowie die Anbindung an die Bahngleise dienen einer klimaneutralen Erschließung und Belieferung des Zweckverbandsgebiets.

Bereits ohne Bewerbung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets liegen zahlreiche Anfragen großer, namhafter, finanziell gesicherter, teils auch internationaler Firmen vor.

Die Schutzbestimmungen des Rechtsverordnungsentwurfs laufen den oben dargestellten Planungen und Zielen in beträchtlichem Maße zuwider.

**Eine zukünftige Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet würde massiv beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht, Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Industriebetriebe erheblich eingeschränkt werden.**

Ggf. bestünde sogar die Gefahr der Betriebsaufgabe der Fa. Heidelberger Cement.

Die Planungen widersprechen den Festlegungen des Flächennutzungsplans, der eine Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet festlegt.

Die Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger an den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans wurde nicht erfüllt.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Stadt Mannheim im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Einwendungen oder zumindest Hinweise auf die bereits bestehenden Planungen zur Erweiterung des Wasserschutzgebiets abgegeben hatte.

§ 6 des Rechtsverordnungsentwurfs enthält die Verbote im Umgang mit wassergefährlichen Stoffen, Abwasser und Abfall sowie die Ausnahmen vom Verbot für die Schutzzone III B

Allen Ausnahmen größtenteils gemein ist jedoch die Massgabe, dass „eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist“

Bestehende oder zukünftige Betriebe hätten somit mit erhöhten Kosten für Maßnahmen zu rechnen, um die nachteilige Veränderung der Wasserqualität zu verhindern. So könnten z. B. mit zusätzlichen Auflagen hinsichtlich der Abreinigung

des Niederschlagswassers wie z. B. Absetzbecken mit mechanischer Vorreinigung bzw. auch Versickerung über spezielle Substratschichten gefordert werden

§ 7 des Rechtsverordnungsentwurfs regelt die baulichen Nutzungen:

Nach Nr. 1 wäre die „Ausweisung von Industriegebieten“ verboten. Somit würde das Planungsziel des geplanten Bebauungsplans, die „Ausweisung von Industriegebieten“, mit Rechtskraft des Verordnung unmöglich gemacht.

Auch ist das das „Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen“ nach § 7 Nr. 6 verboten.

In § 11 Abs. 2 des Rechtsverordnungsentwurfs wird zwar geregelt, dass es eine Ausnahme für das Errichten und Betreiben von Anlagen gibt, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet und betrieben wurden, jedoch nur im Rahmen des „Betriebs innerhalb der Zulassung“.

Somit würde auch die Entwicklung der bestehenden Industriebetriebe mindestens eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht.

Ggf. könnte das Verbot von Rangier- und Güterbahnhöfen nach § 7 Nr. 9 des Rechtsverordnungsentwurfs die Anbindung an und die Belieferung über die Bahngleise behindern.

Wie bereits oben erwähnt ist der Leimener Bereich des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets eine der letzten Möglichkeiten, Einnahmen für die Stadt Leimen zu generieren. Diese werden dringend für eine langfristig gesicherte Finanzierung der kommunalen Aufgaben und eine geordnete Entwicklung von Leimen, auch im Hinblick auf den Klimaschutz, benötigt. Auch sollen bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden.

In dem hydrogeologischen Abschlussgutachten vom 23.04.2004 zur Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes des Wasserwerks „Rheinau“ wird festgestellt, dass das Einzugsgebiet bis zum Gebirgsrand reicht (Seite 16), aber vom Gebirgsrand nur ein relativ geringer Anteil Grundwasser zufließt (Seite 21).

Die beträchtlichen negativen Folgen für die Stadt Leimen und kostenträchtigen Eingriffe in die Rechte der Eigentümer erscheinen angesichts des geringen Zuflusses als nicht angemessen.

Zudem wurde laut o. g. Gutachten für die Berechnung des Einzugsgebietes niedrige Grundwasserverhältnisse und die maximal jährlich erlaubte Entnahmemenge zugrunde gelegt (Seite 20).

Auch hier ist die Angemessenheit dieser Worst-Case-Betrachtung angesichts der beschriebenen Folgen fraglich.

Die Abgrenzungen des Wasserschutzgebiets im Osten und Westen über künstliche Bauwerke wie Straßen oder auch die Aussparung von Entwicklungsflächen auf Heidelberger Gemarkung (Patrick-Henry-Village) sind für uns nicht nachvollziehbar.

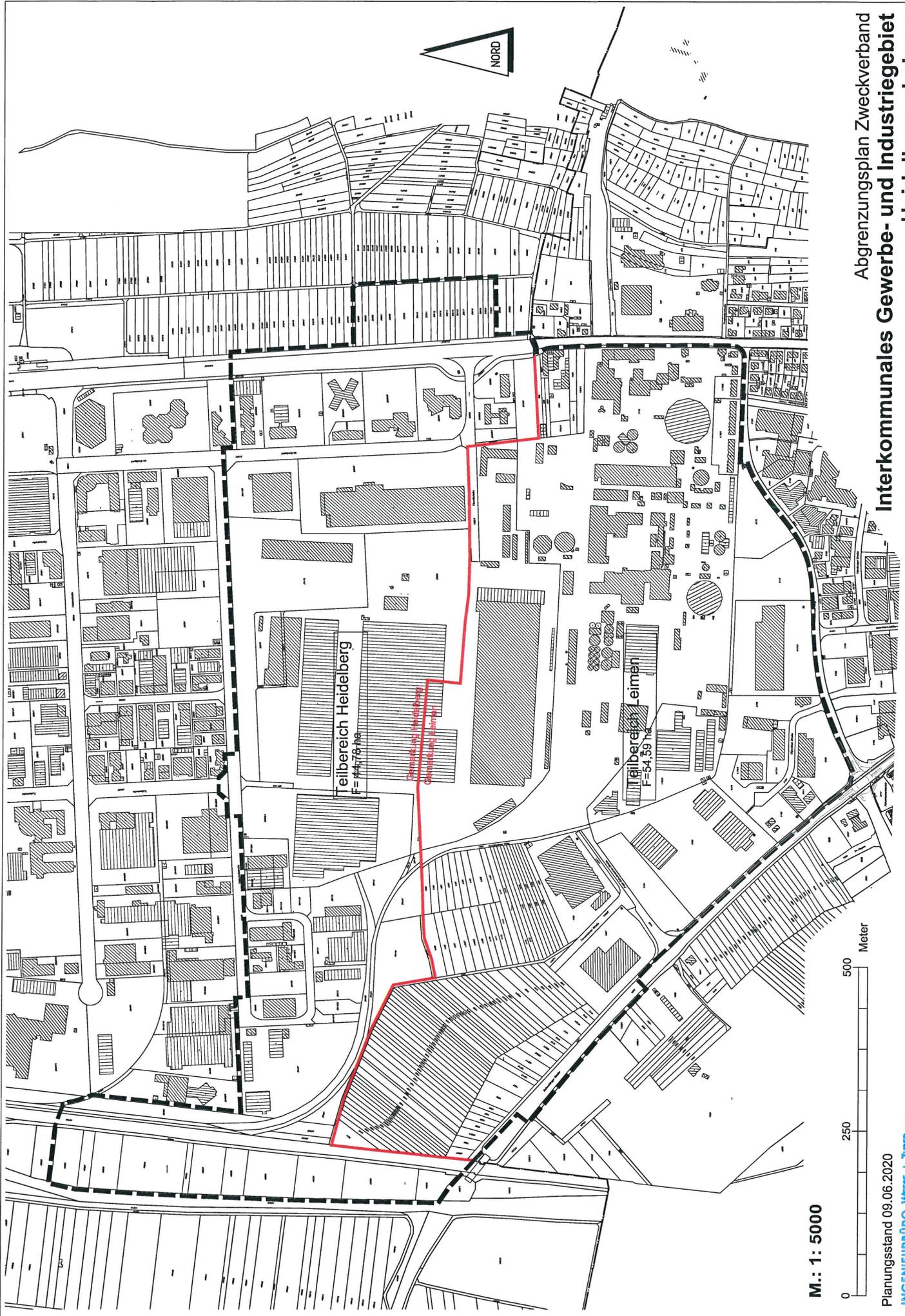
Befreiungen nach § 10 des Rechtsverordnungsentwurfs setzen den schwierig zu erbringenden Nachweis mittels eines Gutachtens voraus, dass keinerlei negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten sind. Somit wäre auch das Instrument der Befreiung nahezu wirkungslos.

**Wir lehnen daher die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes auf Leimener Gemarkung aus schärfste ab. Die Flächen sind nicht in den Geltungsbereich des Erweiterungsgebiets aufzunehmen.**

Wir behalten uns eine Prüfung der Fachgutachten sowie von Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz vor.

Mit freundlichen Grüßen

Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister



M.: 1: 5000



Abgrenzungsplan Zweckverband  
**Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet  
 Heidelberg - Leimen**

Planungsstand 09.06.2020

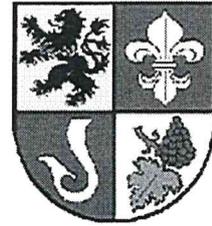
**INGENIEURBÜRO WEISE + ZIMM**  
 VITENBERGSTR. 10  
 69126 HEIDELBERG  
 TEL: 06224 40 307-0  
 WWW.WEISE-ZIMM.DE

Kartengrundlage: Gemarkung Heidelberg, ALKIS, Stand Juni 2020  
 Gemarkung Leimen, ALKIS, Stand August 2019

- Anlage 1 zur Stellungnahme -

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter :** Hauptamt / Herr Berggold

**Sachbearbeiter :** Herr Timmers

**Datum :** 15.02.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 13/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 24.02.2022

**Kennwort :** Breitbandausbau

**Begriff:** Breitbandausbau Gauangelloch / Deutsche Glasfaser

---

**Tagesordnungspunkt:**

6

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH den beigefügten Kooperationsvertrag (Anlage 3) abzuschließen.

### **Sachverhalt:**

Der digitale Wandel ist eine der zentralen Herausforderungen, vor der wir in den kommenden Jahren stehen. Industrie 4.0, Homeoffice, Home-Schooling, Cloud Computing, oder Virtual Reality sind nur einige wenige Schlagwörter, die für die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft stehen.

Auch und gerade in den vergangenen Monaten der Corona-Pandemie haben diese Bereiche zusätzlich enormen Schub erhalten.

Grundlage jedweder digitalen Anwendung sind leistungsfähige Glasfaserleitungen. Diese bilden gewissermaßen die Basis aller Digitalisierungsbemühungen, da sie einen Austausch entsprechender Daten auch über große Entfernungen zulassen. Neben hohen Übertragungsgeschwindigkeiten, erfüllt die Glasfaser Qualitätsmerkmale wie symmetrische Bandbreiten, eine sichere Datenübertragung, hohe Verfügbarkeiten und die Möglichkeit zur Gigabit-Versorgung.

Ziel muss es folglich sein, allen Bürgern und Unternehmen den Anschluss an die gigabitfähige Glasfasertechnologie zu ermöglichen. Insbesondere für den Mittelstand ist dies ein unbedingter Standortfaktor. Aber auch jeder Privathaushalt sollte über die Möglichkeit eines Glasfaseranschlusses verfügen.

In den vergangenen Jahren verlief der Breitbandausbau deutschlandweit eher schleppend. In Gauangelloch wurde das Gebiet westlich der Hauptstraße von der Deutschen Telekom im sog. Vectoring ausgebaut, was grundsätzlich Bandbreiten

von bis zu 100 Mbit ermöglicht, letztendlich aber nur als Brückentechnologie bis zu einem vollwertigen Glasfaserausbau angesehen werden kann.

Östlich der Hauptstraße erfolgte bislang kein Vectoring-Ausbau, daher stehen dort nur sehr niedrige Bandbreiten zu Verfügung, oft deutlich weniger als 16 Mbit. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. In zahlreichen Gesprächen der Verwaltung mit Bürgern und Unternehmern aus Gauangelloch wurde die unzureichende Breitbandversorgung in Gauangelloch thematisiert, diesbezüglich besteht dringender Handlungsbedarf.

Der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar „fibernet“ hat Gauangelloch aktuell in die Prüfung bzw. Planung für einen Anschluss an das Glasfasernetz aufgenommen, aufgrund der engen (personellen) Kapazitäten des Zweckverbandes ist jedoch noch nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt der Anschluss Gauangellochs erfolgen kann. Ein Ausbau durch die Deutsche Glasfaser könnte voraussichtlich deutlich früher erfolgen.

### ***Deutsche Glasfaser:***

Die Deutsche Glasfaser GmbH kam auf die Verwaltung zu, um sich als Unternehmen und die geplanten Ausbauaktivitäten für das Gemeindegebiet vorzustellen.

Die Deutsche Glasfaser plant einen kompletten Ausbau der Bereiche Gauangelloch und Ochsenbach (siehe Anlage 2, Polygone Gauangelloch und Ochsenbach). Alle Gebäude in dem markierten Bereich sollen durch die Deutsche Glasfaser mit Glasfaser bis ins Haus angeschlossen werden.

Dieser Ausbau soll seitens der Deutsche Glasfaser dabei als eigenwirtschaftlicher Ausbau erfolgen, d.h. es wird kein Zuschuss seitens der Gemeinde für den Ausbau gefordert. Voraussetzung für einen Ausbau ist, dass sich im Rahmen der Nachfragbündelung mindestens 40 % der Anschlussnehmer für einen Glasfaseranschluss entscheiden.

Auch für die Grundstückseigentümer soll nach Auskunft der Deutsche Glasfaser der Anschluss ohne separate Anschlusskosten erfolgen, sofern sich diese im Rahmen der Nachfragbündelung für einen Glasfaseranschluss entscheiden und mit der Deutsche Glasfaser einen Vertrag über 24 Monate abschließen.

Die Kosten eines Vertrags für die Endkunden sind dabei aus Sicht der Verwaltung äußerst attraktiv (siehe Seite 22 der Präsentation Anlage 1). Zu beachten gilt es dabei, dass es sich um einen Glasfaseranschluss bis ins Haus handelt. Ein Absenken der Bandbreiten, wie es bisher, aufgrund der Kupferkabel der Fall war, entfällt.

Nach Rücksprache mit Herrn Bartmann vom Zweckverband fibernet hätte ein Breitbandausbau in Gauangelloch durch die Deutsche Glasfaser keine negativen Auswirkungen auf die künftige Zusammenarbeit der Stadt Leimen mit dem Zweckverband. Sollte ein Ausbau durch die Deutsche Glasfaser nicht zustande kommen, stünde der Zweckverband weiterhin – sozusagen als „Rückfallebene“ – für einen Ausbau in Gauangelloch zur Verfügung.

Die Deutsche Glasfaser plant zurzeit den Breitbandausbau in mehreren Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises und steht zudem im Kontakt mit dem Zweckverband fibernet.

**Fazit:**

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Angebot der Deutsche Glasfaser angenommen werden und mit der Deutschen Glasfaser der beigefügte Kooperationsvertrag (siehe Anlage 3, Vertragsentwurf) geschlossen werden.

Die Stadt Leimen hat dadurch die Vorteile eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus ohne Zuschüsse der Kommune.

Sollte der Ausbau durch die Deutsche Glasfaser erfolgen, sind die Bürgerinnen und Bürger dennoch weiterhin frei im Abschluss ihres Telekommunikationsvertrags. Auch die Deutsche Glasfaser stellt ihre Leitungen den anderen Wettbewerbern zur Verfügung, d.h. auch andere Mitbewerber, wie z.B. Deutsche Telekom, Vodafone, usw. können diese Leitungen dann ebenfalls nutzen und die Bürgerinnen und Bürger sind in der Wahl ihres TK Anbieters weiterhin frei. Für den Endkunden besteht also auch künftig die Möglichkeit, seinen Telekommunikationsanschluss frei bei einem Mitbewerber seiner Wahl zu buchen.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

***Bisherige Beratungsergebnisse:***

Empfehlung aus der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10. Februar 2022:

„Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH den beigefügten Kooperationsvertrag (Anlage 3) abzuschließen.“

---

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

1. Präsentation Deutsche Glasfaser
2. Übersichtskarte Polygone für Ausbau in Gauangelloch und Ochsenbach
3. Vertragsentwurf

Handzeichen Sachbearbeiter: 	Datum: 15.02.22
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen: 	Datum: 15.2.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 15.02.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# GLASFASER FÜR LEIMEN



Deutsche  
Glasfaser



# ÜBER DEUTSCHE GLASFASER



Deutsche  
Glasfaser

# Standorte

## Bundesweit im ländlichen Raum aktiv



Düsseldorf (ab 2022)



Monheim



Borken



Saarlouis



14

Regionale  
Bürostandorte

130

Vertriebsstandorte

# Zahlen, Daten, Fakten

## Deutsche Glasfaser auf einen Blick

> **1,2 Mio.**

Verlegte Glasfaseranschlüsse  
(FTTH)

> **1.800**

Kommunen setzen auf  
Deutsche Glasfaser

**35.000**

Anschlüsse (FTTH) pro Monat

> **1.700**

Mitarbeiter:innen

> **5.000**

Mitarbeiter:innen unserer  
Baupartner für uns im Einsatz

**15.000**

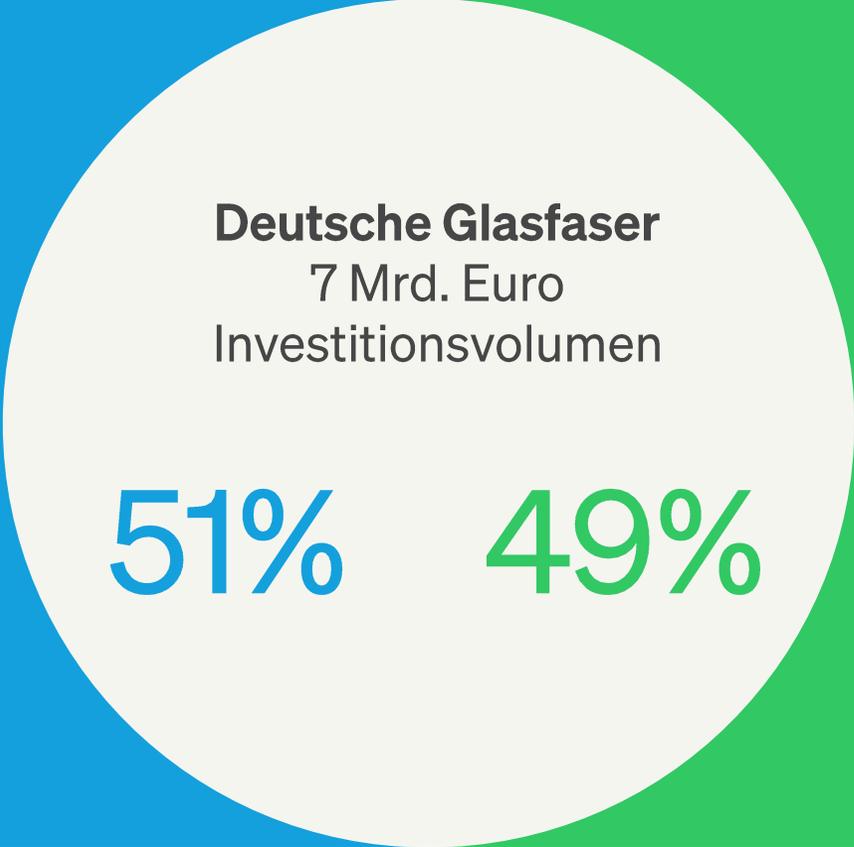
Verlegte Kilometer Kabel  
in 2021 (geplant)

# Kapitalausstattung

## Zwei finanzstarke, langfristig orientierte Investoren

The logo for EQT, consisting of the letters 'E', 'Q', and 'T' in a stylized, white, sans-serif font on a blue background.

EQT ist eine börsennotierte schwedische Investmentgesellschaft. Sie setzt auf langfristige Beteiligungen mit nachhaltiger Ausrichtung. EQT verwaltet ein Beteiligungsvermögen von 41 Mrd. Euro und besitzt unter anderem eine Reihe führender Glasfasernetzbetreiber in Europa.

A large white circle is centered on the slide, overlapping the blue and green background sections. It contains text about investment volume and two percentages.

**Deutsche Glasfaser**  
7 Mrd. Euro  
Investitionsvolumen

51%

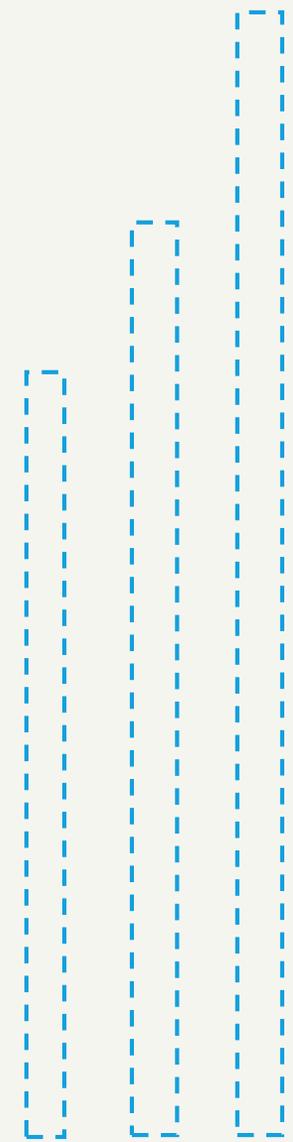
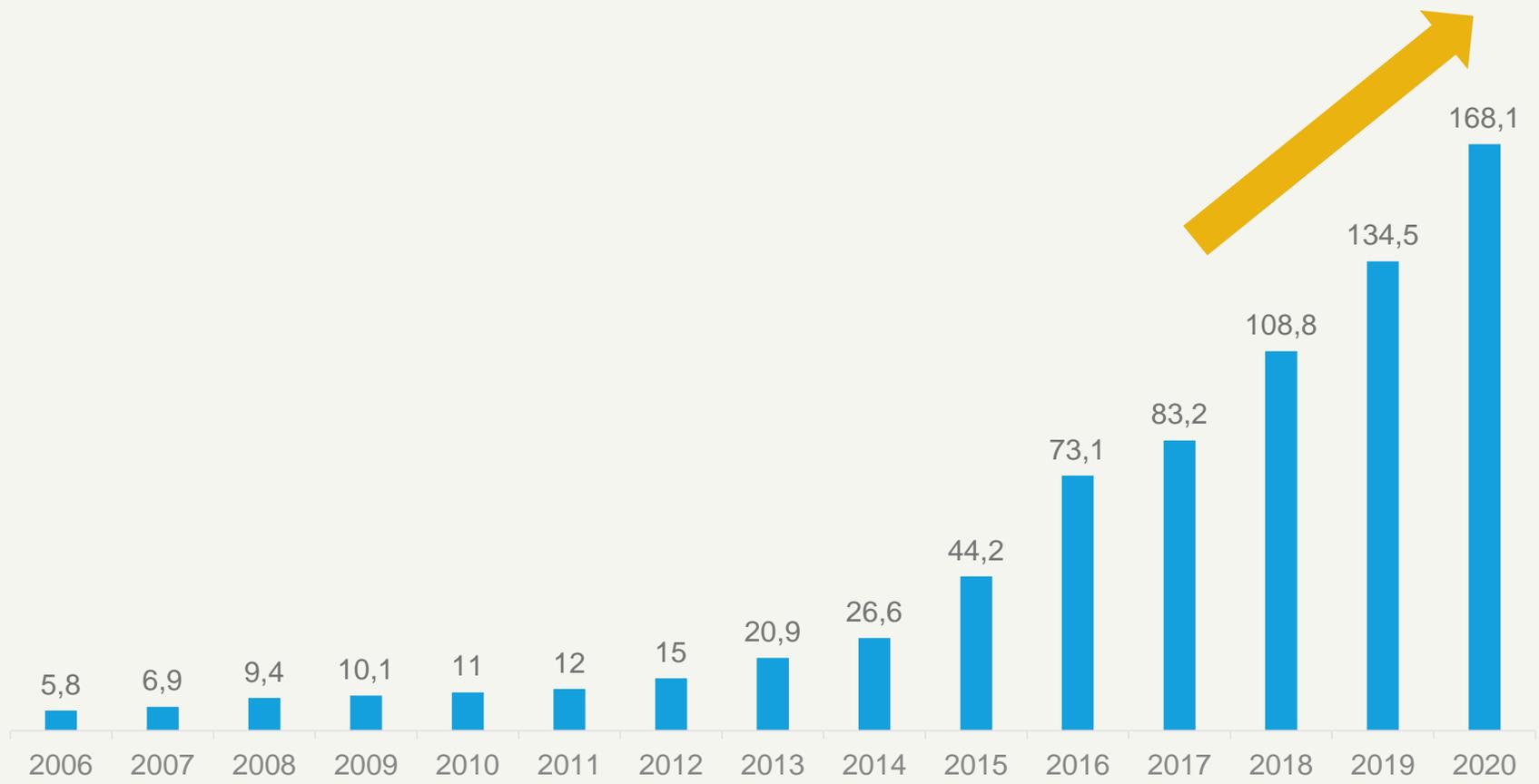
49%

The logo for OMERS, featuring a stylized white 'O' with a circular arrow inside, followed by the letters 'MERS' in a white, sans-serif font on a green background.

OMERS ist einer der größten kanadischen Pensionsfonds. Der Fonds setzt auf nachhaltige, langfristige, stabilitätsorientierte Investments und verwaltet ein Anlagevermögen von rund 70 Mrd. Euro.

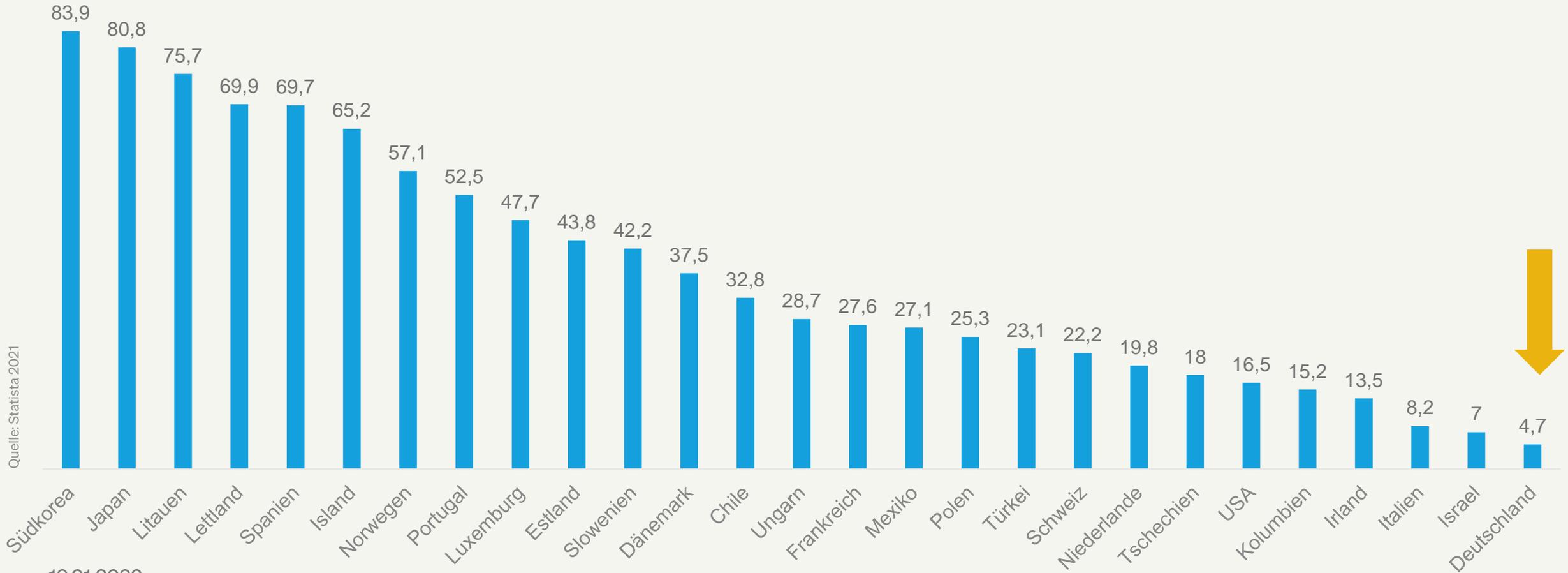
# Datenvolumen in Gigabyte pro Haushalt pro Monat

## Der Bandbreitenbedarf wächst und wächst...



Quelle: Statista 2021

# Anteil von Glasfaseranschlüssen an allen stationären Breitbandanschlüssen im Juni 2020



Quelle: Statista 2021

19.01.2022

© Deutsche Glasfaser 2021

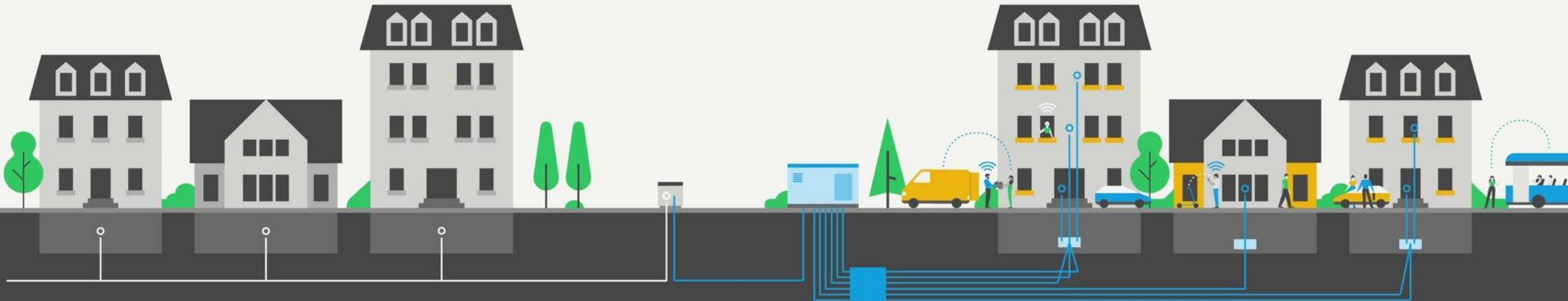
# Zukunftsfähige Infrastruktur

## Fiber To The Home beendet Kupfer-Zeitalter

**Kupferkabel**  
bis ins Haus

✗	Leistungsstärkste Technologie	✓
✗	Up- und Download mit Lichtgeschwindigkeit	✓
✗	Stabiles Netz für reibungslose Echtzeitanwendungen	✓
✗	Energieeffiziente Datenübertragung	✓

**Glasfaser**  
bis in jede  
Wohnung



# Projektablauf: schnell, routiniert, erfolgreich.



# Der Projektablauf gliedert sich in 5 Phasen

1

Gebiets-  
analyse

2

Kooperations-  
vereinbarung  
mit Kommune

3

Nachfrage-  
bündelung

4

Planungs- und  
Bauphase

5

Aktivierung  
und Inbetrieb-  
nahme

# Projektlauf

## Phase 1: Gebietsanalyse

Prüfung der Realisierbarkeit des Netzausbaus anhand folgender regionaler Gegebenheiten:

- Möglichkeiten der regionalen Anbindung
- Verfügbare Bandbreitenversorgung
- Ausbaurkosten
- Bauliche Gegebenheiten

**Ziel:** Entscheidung für oder gegen einen Anhang des Ortes, auf Grundlage von echtem Bedarf und realistischen Möglichkeiten.

Modernste Vermessungen ermöglichen eine sehr genaue Analyse der baulichen Gegebenheiten in einem Ort.

19. Januar 2022



# DER PROJEKTABLAUF



- Festsetzung der Rahmenbedingungen für die Vertriebs- und Bauphase in einer Kooperationsvereinbarung
- Akquirierung von Vertrauenspersonen für die Bürger

# DER PROJEKTABLAUF



- Informations- und Vertriebsphase (33%)
- Aufklärung der Bürger und Unternehmen durch Informationsveranstaltungen, Servicepunkte, persönliche Beratung und Werbung
- Lokale Aktionen
- Abschlüsse von Verträgen
- Bürgermeisterbrief

Infoabende



Infomobile



Servicepunkte

# Vertriebs- und Marketingwege

## Außenwerbung



# Vertriebs- und Marketingwege

## Haushaltsmailings

**IHR ANSCHLUSS AN DIE ZUKUNFT.**

Einladung zum Infoabend.

Deutsche Glasfaser

**UNSCHLAGBARE VORTEILE.**

INTERNET, TELEFON UND FERNSEHEN MIT IHREM PASSENDEN GLASFASERTARIF.

Entscheiden Sie sich während der Neupflegebindung für einen DG Glasfaser Tarif und profitieren davon viele Monate lang.

DG basic	DG classic	DG premium	DG premium
300	400	600	1000
<ul style="list-style-type: none"> <li>100% zukunftssicher</li> <li>Stabile Bandbreiten</li> <li>Keine doppelten Kosten!</li> <li>Wechselperiode*</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100% zukunftssicher</li> <li>Stabile Bandbreiten</li> <li>Keine doppelten Kosten!</li> <li>Wechselperiode*</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100% zukunftssicher</li> <li>Stabile Bandbreiten</li> <li>Keine doppelten Kosten!</li> <li>Wechselperiode*</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>100% zukunftssicher</li> <li>Stabile Bandbreiten</li> <li>Keine doppelten Kosten!</li> <li>Wechselperiode*</li> </ul>
<p>24,99 EUR</p> <p>DG TV Premium Standard TV</p>			

Jetzt die Glasfaser vorteile entdecken!

Deutsche Glasfaser

**WARUM GLASFASER? WEIL IHR ES EUCH VERDIENT HABT!**

Jetzt Freunde werben!

110,00 EUR Prämie je geworbenem Freund

deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

**3 ZIMMER, KÜCHE, GLASFASER**

Digital leben und arbeiten

Deutsche Glasfaser

**IHRE STIMME FÜR IHRE ZUKUNFT.**

Zusammen machen wir's möglich.

Jetzt Glasfaser-vorteile entdecken!

Deutsche Glasfaser

**WARUM GLASFASER? WEIL SIE ES VERDIENT HABEN!**

Internet so wie es sein sollte: schnell, stabil, nachhaltig – zusammen machen wir's möglich.

Deutsche Glasfaser

**WIE DIE GLASFASER ZU IHNEN INS HAUS KOMMT**

deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

**GLASFASER FÜR IHR ZUHAUSE**

Wir beraten Sie gerne!

deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

**GLASFASER SCHRILL.**

PC Messen für die Besten

BREITBAND BENCHMARK

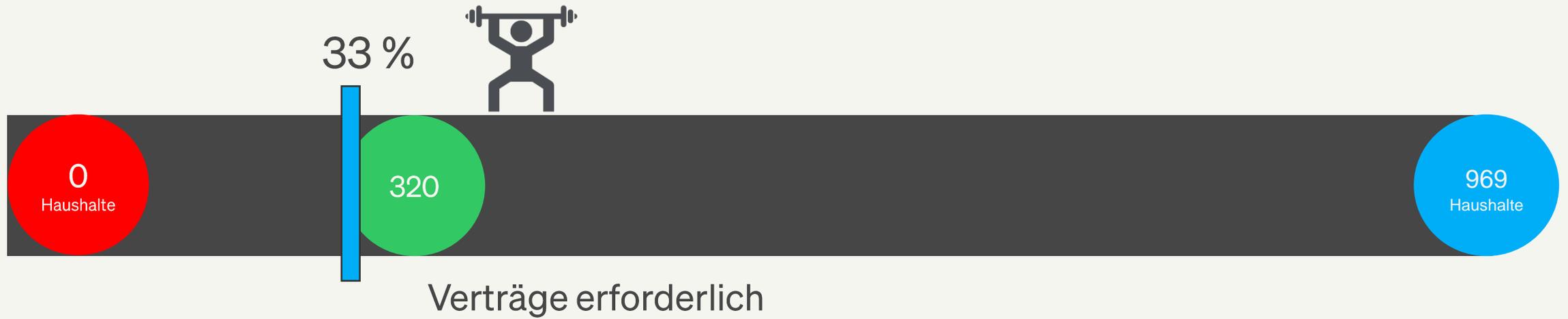
BESTER ANBIETER

Deutsche Glasfaser

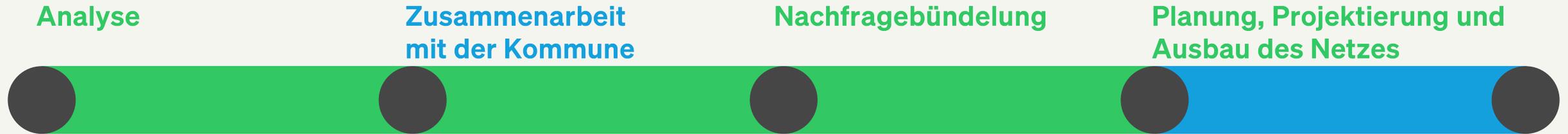
deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

# Nachfragebündelung erforderliche Quote



# DER PROJEKTABLAUF



- Planungsphase in enger Abstimmung mit der örtlichen Verwaltung
- Kontinuierliche Informationen an alle Bürger und Unternehmen, inkl. örtlicher Baubüros und Bauinfoabende
- 100-prozentiger Ausbau des Anschlussgebietes inkl. der Einplanung von Nachanschlüssen

# BAUABLÄUFE UND VERLEGEPRAXIS

19. Januar 2022

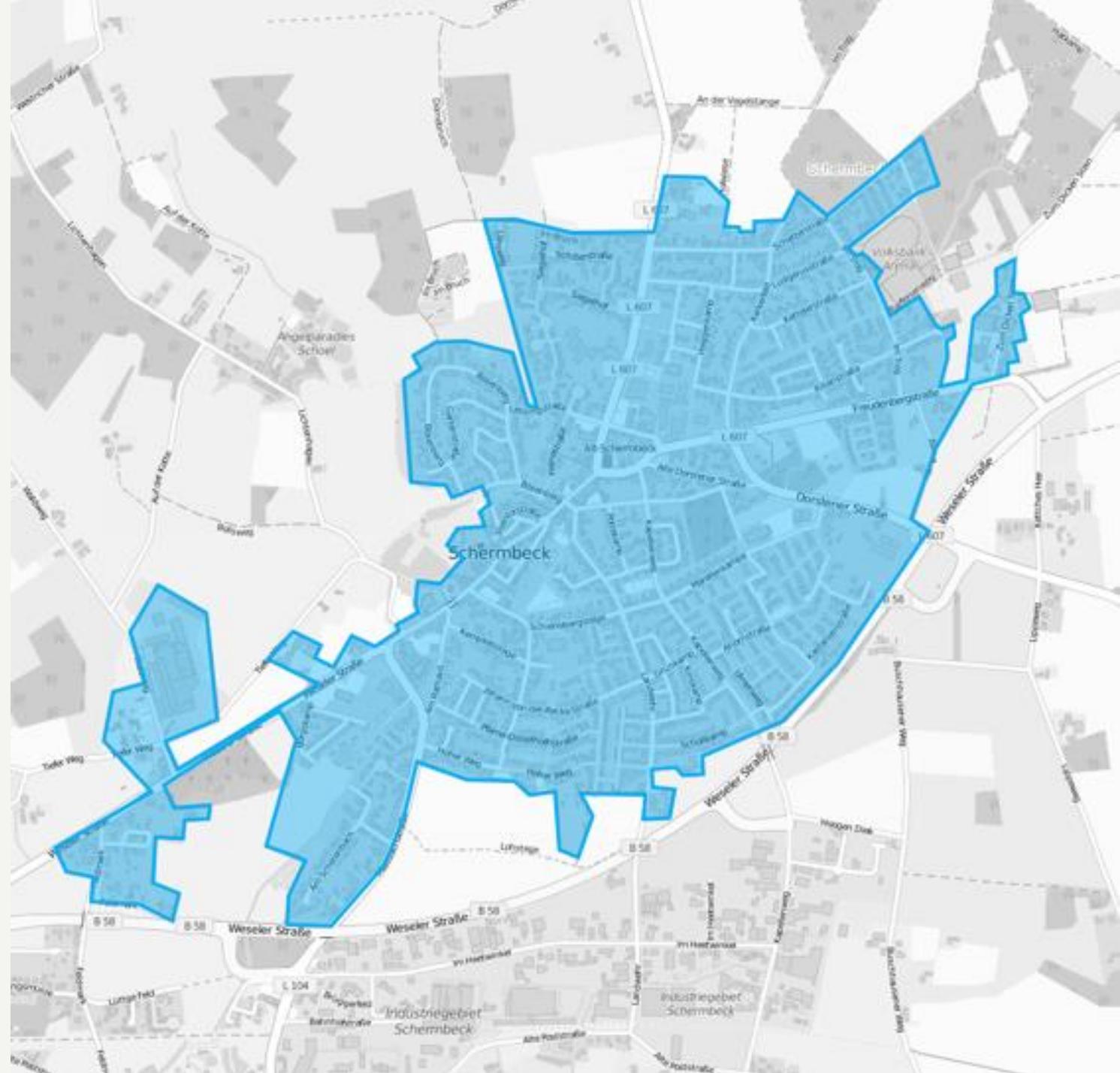
© Deutsche Glasfaser 2021



# Projekttablauf Bau

## Beispielpolygon

Alle potenziell auszubauenden  
Straßenzüge in einem Ort  
werden im Vorfeld planerisch  
definiert und mit Hilfe eines  
Polygons eingegrenzt.



# Bauablauf

- 1. PoP aufstellen und anschließen



- 2. Leitungen in den Straßen verlegen



- 3. Haushalte & Firmen anschließen



## Bauverfahren minimal-invasiv, schnell und bewährt

Spülbohrverfahren



Fräsverfahren



Erdrakete





Ab hier startet das  
Netz der Zukunft.

Reine Glasfaser bis ins Haus.

Jetzt beraten  
lassen und  
viele Vorteile  
sichern!

10000 800 600  
deutsche-glasfaser.de



Deutsche  
Glasfaser





In der Regel:  
**1 Tag**





# Was geschieht mit bestehender Leerrohr Infrastruktur in der Kommune?



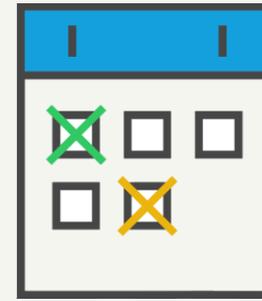
## Gegenstand der Prüfung

Durch Deutsche Glasfaser wird geprüft, ob die **bestehende Struktur** in das **Netzkonzept** aufgenommen werden kann.



## Bedingung zur Prüfung

Die Erreichung der **Mindestquote** innerhalb der Nachfragebündelung stellt die Bedingung zur Prüfung der Einbindung der bestehenden Struktur dar.



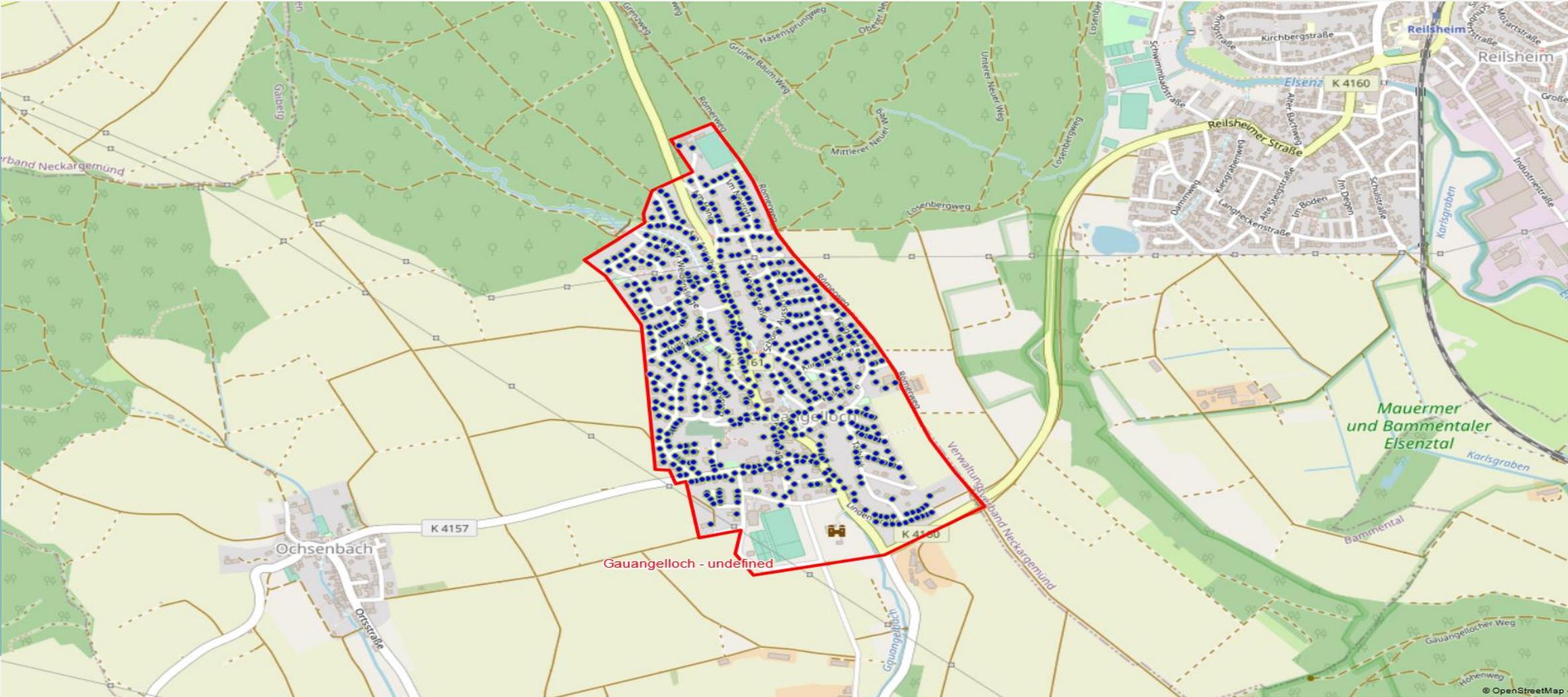
## Zeitpunkt der Prüfung

Zu Beginn der Phase der **Bauplanung** wird die Prüfung durchgeführt.

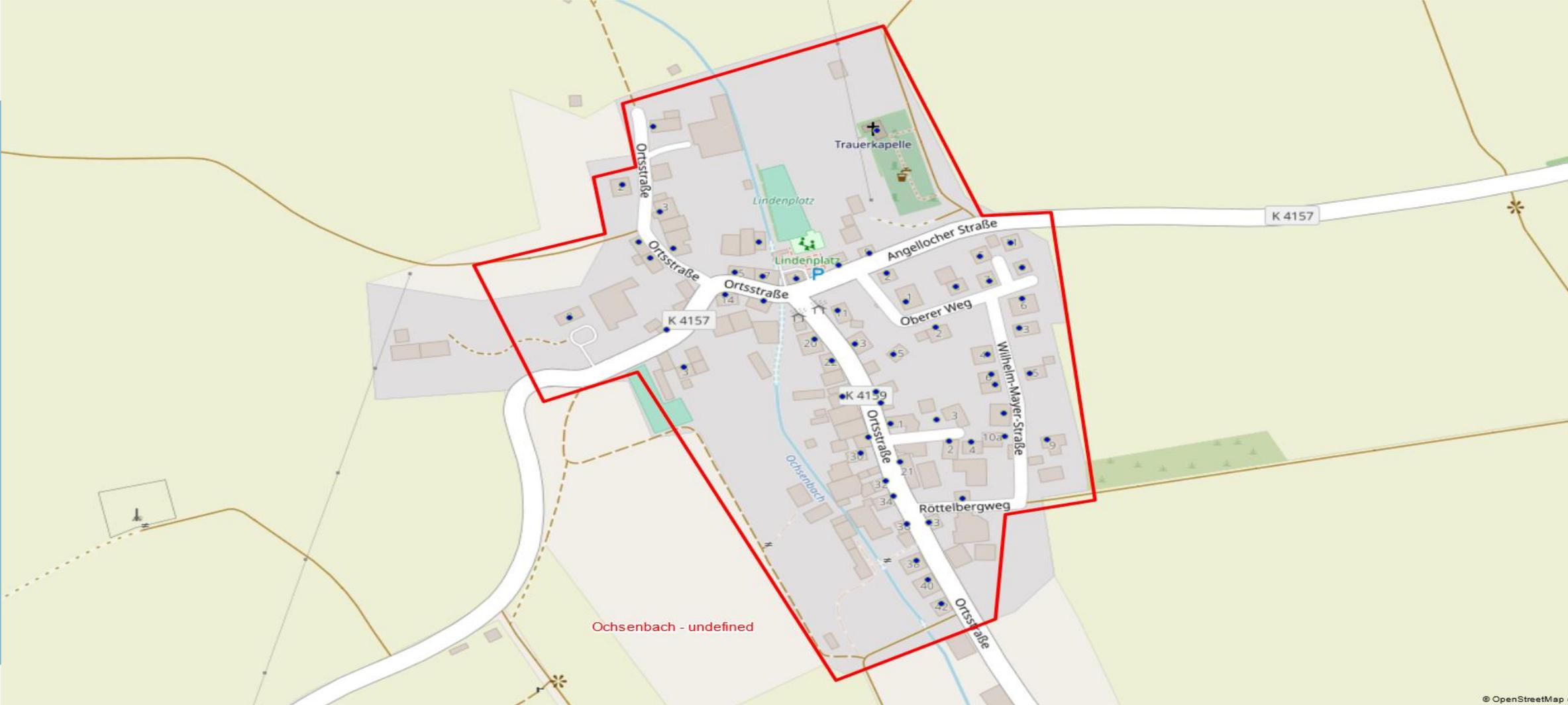
# Projektdetails



# Übersicht Anschlussgebiet (Polygon) Gauangeloch



# Übersicht Anschlussgebiet (Polygon) Ochsenbach



# PRODUKTE UND ZIELGRUPPEN

19. Januar 2022

© Deutsche Glasfaser 2021



# Tarifportfolio für Privatkunden



- 100% zukunftssicher
- Stabile Bandbreiten
- Gratis Glasfaser-Hausanschluss in der NFB
- Keine doppelten Kosten
  - Bis zu 12 Monate lang kostenlos surfen, solange Ihr Altvertrag noch läuft
- Wechselgarantie
  - Wunschtarif testen und im 12. Monat einfach wechseln

	DG basic	DG classic	DG premium	DG giga
	300	400	600	1000
✓ Internet Flatrate	300 Mbit/s Download 150 Mbit/s Upload	400 Mbit/s Download 200 Mbit/s Upload	600 Mbit/s Download 300 Mbit/s Upload	1.000 Mbit/s Download 500 Mbit/s Upload
✓ Festnetz Telefonie	Ab 2,9 Cent/Min. ins deutsche Festnetz telefonieren	Gespräche ins deutsche Festnetz inklusive	Gespräche ins deutsche Festnetz inklusive	Gespräche ins deutsche Festnetz inklusive
✗ Mobilfunk Flatrate	Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze	Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze	✓ Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze	✓ Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze
✗ Wechselgarantie <sup>3</sup>	DG basic testen und im 12. Monat Tarif wechseln	✓ DG classic testen und im 12. Monat Tarif wechseln	✓ DG premium testen und im 12. Monat Tarif wechseln	✓ DG giga testen und im 12. Monat Tarif wechseln
	<b>24<sup>99</sup></b> EUR monatlich, ab dem 13. Monat 44,99 EUR	<b>24<sup>99</sup></b> EUR monatlich, ab dem 13. Monat 49,99 EUR	<b>24<sup>99</sup></b> EUR monatlich, ab dem 13. Monat 79,99 EUR	<b>24<sup>99</sup></b> EUR monatlich, ab dem 13. Monat 89,99 EUR
+	DG TV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 15,- EUR <sup>2</sup> /Monat	DG TV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 15,- EUR <sup>2</sup> /Monat	DG TV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 15,- EUR <sup>2</sup> /Monat	DG TV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 15,- EUR <sup>2</sup> /Monat

# Tarifportfolio Geschäftskunden inexio / Deutsche Glasfaser Business

- Drei zielgruppengerechte Produkt-Portfolios
- Internet-Geschwindigkeiten bis zu 10 Gbit/s möglich
- Garantierte Bandbreiten, ohne Bandbreitenverlust oder -aufteilung
- Attraktive erweiterbare Telefonieoptionen
- Erstklassiger Business-Service (SLA)



# DG professional – für Selbstständige und kleine Unternehmen

- garantierte Bandbreiten: volle Leistung bis in Ihre Geschäftseinheit
- störungsfreies Glasfasernetz mit maximaler Übertragungsqualität
- kostenloser Hausanschluss in der NFB an vielen Adressen verfügbar
- keine doppelten Kosten bis zur Rufnummernübernahme
- kostenlose Nutzung des Internetanschlusses
- günstige Telefonieoptionen
- kostenloser gewerblicher Telefonbucheintrag
- Rechnungsstellung auf Firmennamen
- kostenloser Premium WLAN -Router

DG professional <b>300</b>	DG professional <b>600</b>	DG professional <b>1000</b>
✓ <b>Internet Flatrate</b> 300 Mbit/s Download 150 Mbit/s Upload	✓ <b>Internet Flatrate</b> 600 Mbit/s Download 300 Mbit/s Upload	✓ <b>Internet Flatrate</b> 1000 Mbit/s Download 500 Mbit/s Upload
✓ <b>Telefonie</b> Telefonanschluss inkl. zwei Sprachkanälen und drei Rufnummern	✓ <b>Telefonie</b> Telefonanschluss inkl. zwei Sprachkanälen und drei Rufnummern	✓ <b>Telefonie</b> Telefonanschluss inkl. zwei Sprachkanälen und drei Rufnummern
✓ <b>Festnetz Flatrate</b> Flatrate ins deutsche Festnetz	✓ <b>Festnetz Flatrate</b> Flatrate ins deutsche Festnetz	✓ <b>Festnetz Flatrate</b> Flatrate ins deutsche Festnetz
✗ <b>Mobilfunk Flatrate</b> Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze	✓ <b>Mobilfunk Flatrate</b> Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze	✓ <b>Mobilfunk Flatrate</b> Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze
✗ <b>Wechselgarantie<sup>3</sup></b> Ohne Risiko DG professional 300 testen und im 12. Monat wechseln	✓ <b>Wechselgarantie<sup>3</sup></b> Ohne Risiko DG professional 600 testen und im 12. Monat wechseln	✓ <b>Wechselgarantie<sup>3</sup></b> Ohne Risiko DG professional 1000 testen und im 12. Monat wechseln
✓ <b>Premium Router</b>	✓ <b>Premium Router</b>	✓ <b>Premium Router</b>
<b>49<sup>99</sup></b> EUR <sup>1</sup> monatlich netto, ab dem 13. Monat 69,99 EUR	<b>49<sup>99</sup></b> EUR <sup>1</sup> monatlich netto, ab dem 13. Monat 99,99 EUR	<b>49<sup>99</sup></b> EUR <sup>1</sup> monatlich netto, ab dem 13. Monat 119,99 EUR

# Tarifportfolio Geschäftskunden Deutsche Glasfaser

- Symmetrische Bandbreiten ab 300 Mbit/s (Down- und Upload)
- Internet-Geschwindigkeiten bis zu 10 Gbit/s möglich
- Attraktive erweiterbare Telefonieoptionen
- Erstklassiger Business-Service (SLA)
- Standortvernetzungen, Backup-Leitungen und weitere B2B Services möglich

<b>inexio business</b> <b>600</b>	<b>inexio business</b> <b>1.000</b>	<b>inexio business</b> <b>10.000</b>
✓ <b>600 Mbit/s</b> 600 Mbit/s Download 600 Mbit/s Upload	✓ <b>1.000 Mbit/s</b> 1.000 Mbit/s Download 1.000 Mbit/s Upload	✓ <b>10.000 Mbit/s</b> 10.000 Mbit/s Download 10.000 Mbit/s Upload
✓ <b>Internet-Flatrate</b>	✓ <b>Internet-Flatrate</b>	✓ <b>Internet-Flatrate</b>
✓ <b>IPv4-Subnetz/29</b>	✓ <b>IPv4-Subnetz/29</b>	✓ <b>IPv4-Subnetz/29</b>
✓ <b>SLA Gold</b>	✓ <b>SLA Gold</b>	✓ <b>SLA Gold</b>
<del>549</del> <sup>90€*</sup> <b>449</b> <sup>90</sup> €*	<del>849</del> <sup>90€*</sup> <b>649</b> <sup>90</sup> €*	<b>Preis auf Anfrage</b>
monatlich netto	monatlich netto	

\* Sonderpreise in der Nachfragebündelungsphase

**DG public**

## Glasfaserangebot für öffentliche Einrichtungen

- Symmetrische Bandbreiten ab 300 Mbit/s (Download/Upload)
- 100% Leistung ohne Reichweitenabhängigkeit
- Attraktive erweiterbare Optionen (Telefonie, Daten, Service)
- Eine Rechnung über alle Anschlüsse
- Erstklassiger Business-Service
- Vergünstigung für Zweit- und Drittanschlüsse



# Glasfaser für Mehrfamilienhäuser!

- Zukunftsweisende Versorgung von Mehrfamilienhäusern ab 5 Wohneinheiten mit Glasfaser
- Ausbau und Anschluss aller Wohneinheiten im Objekt, damit die Nutzung von Glasfaser-Produkten möglich ist
- Implementierung eines einheitlichen Ausbaustandards



# Projektzeitplan



A hand in a blue shirt is dropping a coin into a white piggy bank on a wooden table. The piggy bank is a simple, rounded design with a coin slot on its back. The background is blurred, showing a person in a blue shirt.

Kosten  
für die  
Kommune  
**0 EURO**

# Die nächsten Schritte

Zeichnung des Kooperationsvertrages

Durchführung der Nachfragebündelung

Besprechung Bauablauf

Bauausführung

**VIELEN  
DANK**

19.01.2022

© Deutsche Glasfaser 2021



# KONTAKT

## Tim Bozarslan

Senior Manager Kommunale Kooperation

Telefon: 06831/9352281

E-Mail: [t.bozarslan@deutsche-glasfaser.de](mailto:t.bozarslan@deutsche-glasfaser.de)

Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe

Büro Saarlouis

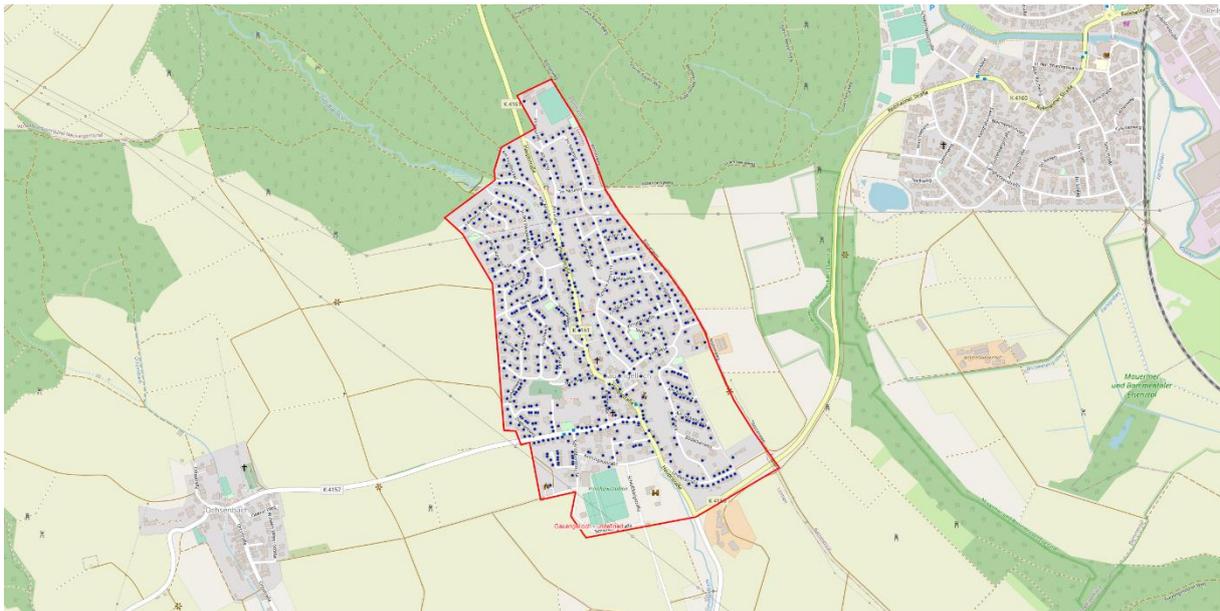
Industriestraße 14

66740 Saarlouis

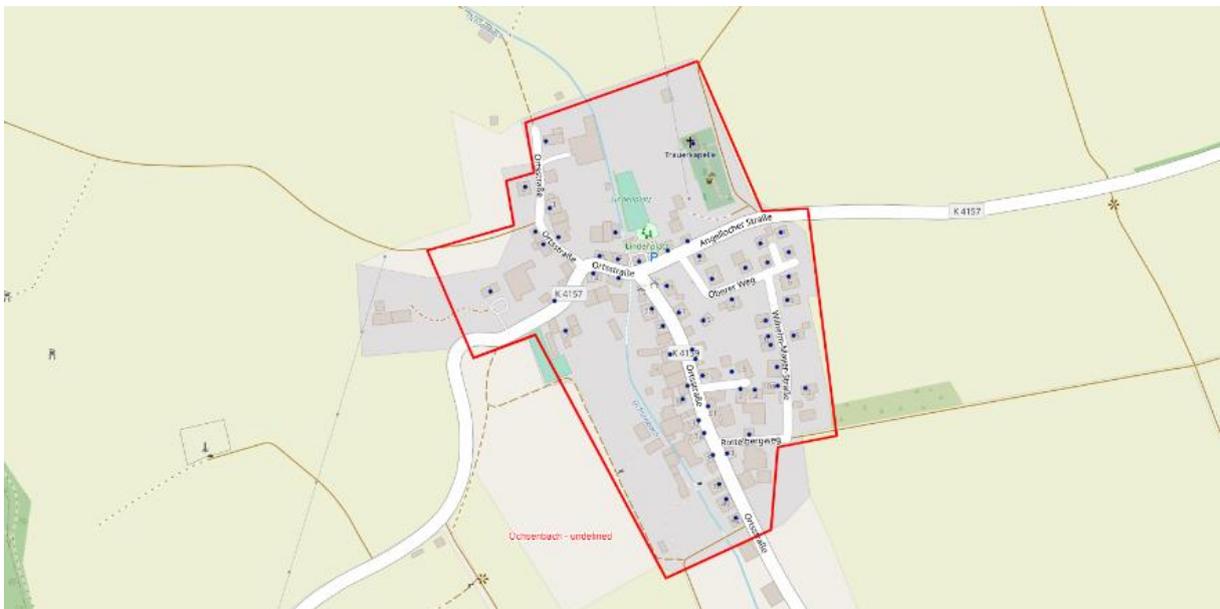


**Deutsche  
Glasfaser**

## Anlage 1: Ausbaugesbiet Polygon Gauangelloch



## Polygon Ochsenbach



---

Ort, Datum

**Für den Kooperationspartner**

---

Oberbürgermeister Hans D. Reinwald

Borken, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Für Deutsche Glasfaser**

---

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

---

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH



## KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der

**Stadt Leimen**, Rathausstraße 1-3, 69181 Leimen

vertreten durch den Oberbürgermeister

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

**Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH**, Am Kuhm 31, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „Vertragspartei“ und gemeinsam benannt als „Vertragsparteien“.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbaubereich und Eigentum .....	3
§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung .....	3
§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners.....	4
§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte .....	4
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten.....	5
§ 6 Durchführung des Ausbaus.....	6
§ 7 Geringfügige Baumaßnahmen.....	6
§ 8 Änderung von TK-Linien .....	7
§ 9 Zusatzkosten .....	7
§ 10 Dokumentation.....	7
§ 11 Haftung .....	7
§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung .....	8
§ 13 Verjährung .....	8
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten.....	8
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	8
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung.....	10
§ 17 Schlussbestimmungen.....	10

## Präambel

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen (**Partner**) zur Nutzung zu überlassen. Der Kooperationspartner wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 125 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegennutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

### § 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) Deutsche Glasfaser hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 125 Abs. 2 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. § 125 Abs. 1 TKG für Deutsche Glasfaser ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Dessen ungeachtet wird Deutsche Glasfaser für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 127 Abs. 1 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 4 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebaulastträger im Sinne von § 127 Abs. 1 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei Deutsche Glasfaser.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und Deutsche Glasfaser Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

### § 2 Voraussetzungen, Vermarktung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für Deutsche Glasfaser. Im Rahmen einer Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch Deutsche Glasfaser oder einem Partner müssen eine aus-

reichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaubereich (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) geschlossen worden sein. Die Endkundenbeziehungen können mit Deutsche Glasfaser oder einem Partner bestehen. Nach der Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) beurteilt Deutsche Glasfaser ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaubereich tatsächlich vornimmt.

### § 3 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter. Ebenso unterrichtet Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner über mögliche Partner sowie deren Ansprechpartner.
- (2) Für Deutsche Glasfaser ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, **Grundstücksflächen für den POP zu kaufen**. Sollte der Ankauf von Flächen nicht möglich sein, ist der Abschluss eines Pachtvertrages nebst Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zwingend erforderlich.

Der Kooperationspartner unterstützt Deutsche Glasfaser im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, soweit diese nicht vom Wegenutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 und 2 TKG umfasst sind.

- (3) Soweit der Kooperationspartner darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er Deutsche Glasfaser amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauprojekten Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.
- (4) Für den Zeitraum der Vermarktung (Nachfragebündelung), des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird der Kooperationspartner Anträge von Deutsche Glasfaser, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.
- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes-und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 223 Abs. 4 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewandeter Kosten zu.

### § 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 125 Abs. 1 TKG und umfasst insbesondere

- a) den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,
  - b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
  - c) den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (vgl. § 126 TKG). Deutsche Glasfaser wird dem Kooperationspartner mitteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehener Verlegetiefe, verlegt werden (vgl. § 127 Abs. 7 TKG).
- (3) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die mindertiefe Verlegung in Einklang mit § 127 Abs. 7 TKG weder zu einer möglichen wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einem etwaig höheren Erhaltungsaufwand führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einem etwaig erhöhten Erhaltungsaufwand kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand - soweit zu diesem Zeitpunkt möglich - schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der Deutschen Glasfaser geregelt.

## **§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten**

- (1) Deutsche Glasfaser bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen des Kooperationspartners und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird Deutsche Glasfaser die erforderlichen Anträge stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Er wird Deutsche Glasfaser nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.
- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer Sicherheit gemäß § 127 Abs. 8 TKG für erforderlich, so teilt er dies Deutsche Glasfaser im Rahmen des Zustimmungsbescheides (vgl. § 1 Abs.1 d. Vertrages) mit.
- (4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von Deutsche Glasfaser nur nach vorheriger Genehmigung von Deutsche Glasfaser und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

## **§ 6 Durchführung des Ausbaus**

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
  - a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
  - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Deutsche Glasfaser stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. Sofern der Kooperationspartner eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen.
- (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.
- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

## **§ 7 Geringfügige Baumaßnahmen**

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebauasträger geringfügigen Baumaßnahmen pauschal zu. Geringfügige Baumaßnahmen sind u.a.:
  - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
  - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Geringfügige Baumaßnahmen werden dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig

(möglichst 2 Wochen vorher) angezeigt. Widerspricht der Kooperationspartner innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anzeige der geringfügigen Baumaßnahmen gilt § 127 Abs. 4 TKG. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

## **§ 8 Änderung von TK-Linien**

- (1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 130 TKG oder von § 133 TKG, ergeben werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.
- (2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes des Kooperationspartners für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von Deutsche Glasfaser liegen, verlegt Deutsche Glasfaser auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschädigung der TK-Linie, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Zusatzkosten**

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („kontaminierter Boden“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist Deutsche Glasfaser nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.
- (2) Entscheidet sich Deutsche Glasfaser dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt Deutsche Glasfaser die daraus entstehenden Zusatzkosten.

## **§ 10 Dokumentation**

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt Deutsche Glasfaser diese Informationen dem Kooperationspartner und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder mittels CD in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformat zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Deutsche Glasfaser haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird der Kooperationspartner von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis Deutsche Glasfaser haftet, so stellt Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner frei.

## **§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung**

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten eines Bauabschnittes wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kooperationspartner, Deutsche Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung eines Bauabschnitts, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

## **§ 13 Verjährung**

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung gemäß § 135 TKG i.V.m. §§ 195, 199 BGB.

## **§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten**

- (1) Der Kooperationspartner informiert Deutsche Glasfaser rechtzeitig über die von ihm oder –sofern ihm bekannt- von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an Deutsche Glasfaser.
- (2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit Deutsche Glasfaser über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung des Kooperationspartners begründen diese Bestimmungen nicht.

## **§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 130 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von Deutsche Glasfaser an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von Deutsche Glasfaser den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von Deutsche Glasfaser auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit

dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie Deutsche Glasfaser erwirbt.

- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen Deutsche Glasfaser Holding GmbH oder vorbehaltlich der Regelungen in § 15 Abs. 5 ff. ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.
- (5) Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass Deutsche Glasfaser den Ausbau und das passive Betreiben des Glasfasernetzes teilweise fremdfinanziert hat bzw. fremdfinanzieren wird („Finanzierung“) durch eine finanzierende Bank oder mehrere finanzierende Banken inklusive eines Sicherheitentreuhänders der finanzierenden Banken (insgesamt: „jeweiliger Sicherungsnehmer“). Deutsche Glasfaser darf die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Sicherungsnehmer zur Sicherung der Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung übertragen, ohne dass es für diese Abtretung oder eine weitere Abtretung durch den jeweiligen Sicherungsnehmer an Dritte der gesonderten Zustimmung des Kooperationspartners bedarf. Diese Regelung darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
- (6) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat das Recht, entweder selbst anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag einzutreten oder einen geeigneten Dritten zu benennen, der anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag eintritt. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 7 stimmen die Vertragsparteien dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des von dem jeweiligen Sicherungsnehmer benannten Dritten in diesen Vertrag hiermit zu.
- (7) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat den Vertragsparteien die Absicht, in den Vertrag einzutreten oder einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt, mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Eintritt schriftlich anzukündigen. Im Falle der Benennung eines Dritten hat der jeweilige Sicherungsnehmer während dieser Frist den Vertragsparteien zufriedenstellende Nachweise über die Bonität des betreffenden Dritten und Kopien der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen des Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist werden
  - (i) entweder der jeweilige Sicherungsnehmer durch Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers an die Vertragsparteien oder
  - (ii) der durch den jeweiligen Sicherungsnehmer benannte Dritte durch gemeinsame Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers und des Dritten an die VertragsparteienPartei des Vertrages im Wege der Vertragsübernahme anstelle von Deutsche Glasfaser und übernimmt mit Wirkung ab Zugang der Mitteilung bei den Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser unter dem Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Durch den Eintritt aufgrund dieser Vereinbarung (§ 15) erfolgt keine Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten von Deutsche Glasfaser, die vor dem Wirksamwerden des Vertragseintritts fällig wurden. Für diese Verbindlichkeiten haftet auch nach der Vertragsübernahme Deutsche Glasfaser.
- (9) Eine Kündigung des Vertrages ist zwischen der Ankündigung, selbst einzutreten oder einen Dritten zu benennen, und dem tatsächlichen Vertragseintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ausgeschlossen. Nach Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ist eine Kündigung dieses Vertrags nur aufgrund von Vertragsverletzungen möglich, die der jeweilige Sicherungsnehmer oder der Dritte zu vertreten haben. Kündigungsgründe, die in der Person von Deutsche Glasfaser liegen, berechtigen

nach dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten nicht mehr zur Kündigung.

- (10) Wird dieser Vertrag entweder wirksam gekündigt oder durch einen Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Erfüllung abgelehnt, hat der jeweilige Sicherungsnehmer das Recht, von den Vertragsparteien den Neuabschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit sich oder einem Dritten zu verlangen.
- (11) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Sicherungsnehmer die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- (12) Hinsichtlich der in § 15 dieses Vertrages genannten Rechte liegt ein echter Vertrag zu Gunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers i.S.d. § 328 BGB vor. Die Regelungen in § 15 Absätzen 5 ff. dieses Vertrages können nur mit Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.

### **§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung**

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (vgl. § 1 Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 TKG sowie die nach § 127 Abs. 1 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.
- (5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

---

Ort, Datum

Borken, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Für den Kooperationspartner**

**Für Deutsche Glasfaser**

---

Oberbürgermeister Hans D. Reinwald

---

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

---

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 1/Berggold  
**Sachbearbeiter:** Greiner  
**Datum:** 14.02.2022  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 07/2022  
**Gremium:** Gemeinderat **am:** 24.02.2022  
**Kennwort:** Ortsrecht  
**Begriff:** Erlass einer Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung

---

### Tagesordnungspunkt:

7

---

### Beschlussvorschlag:

1. Dem Erlass der Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) zum 1. März 2022 wird zugestimmt.
2. Mit ihrer Ausfertigung wird die Verwaltung beauftragt.

---

### Sachverhalt:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zur GemO ist es erforderlich, die kommunalen Regelungen und Satzungen an die gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Hierzu gehört auch die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung. Es passiert immer wieder, dass ein Schriftstück oder eine Verfügung einer Person zugestellt werden muss, die unbekannt verzogen ist und deren Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann. In einem solchen Fall wird das Schriftstück an einer öffentlich zugänglichen Stelle ausgehängt, die im Vorfeld zu bezeichnen ist. Soll eine Veröffentlichung öffentlich zuzustellender Verwaltungsakte in dieser Form als Bekanntmachung über den Aushang erfolgen, so muss eine Änderung der Bekanntmachungssatzung erfolgen.

Zur Regelung der Bekanntmachung öffentlich zuzustellender Verwaltungsakte / der öffentlichen Bekanntmachungen ist daher § 1 Absatz 3 der Bekanntmachungssatzung einzufügen (in rot markiert).

Zudem ist eine Anpassung des gemäß § 4 Abs. 4 GemO erforderlichen Hinweises bei der Bekanntmachung von Satzungen bzw. Ortsrecht und Flächennutzungsplänen erforderlich:

*Version für Satzungen:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde ... geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister / der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

*Version für Polizeiverordnungen:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde ... geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister / der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

*Der bisherige Text lautete folgendermaßen:*

„Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:** /

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:** /

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Entwurf - Satzung über die Änderung der Satzung über die Form der Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Leimen

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner	Datum: 14.02.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum: 14.2.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 15.02.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	



tädtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

## Dezernent

## Mitgliedstädte

Bearbeiter  
Norbert Brugger

E [norbert.brugger@staedtetag-bw.de](mailto:norbert.brugger@staedtetag-bw.de)  
T 0711 22921-13  
F 0711 22921-42

Az 047.00 - R 38083/2022 • Br  
09.02.2022

### **EILT Ergänzung zu: Bekanntmachung von Satzungen, anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen - Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften sowie Rechtsfolgen**

Unser Rundschreiben R 38060 vom 08.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Rundschreiben übermittelten wir Ihnen einen Formulierungsvorschlag für die gemäß § 4 Abs. 4 GemO erforderlichen Hinweise bei der Bekanntmachung von Satzungen bzw. Ortsrecht und Flächennutzungsplänen. Nachfolgende Version beruht auf der aktuellen Fassung der Landeshauptstadt Stuttgart hierzu. Sie bringt den Regelungsgehalt des § 4 Abs. 4 GemO ganzheitlich zum Ausdruck. Verwenden Sie daher bitte ggf. diese Version anstelle der mit dem o. g. Rundschreiben übermittelten Fassung.

Version für Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde ... geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## **Satzung über die Änderung der Satzung über die Form der Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Leimen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zur GemO hat der Gemeinderat am 24. Februar 2022 folgende Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 enthält folgende Fassung:

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Leimen erfolgen im Wortlaut auf der Internetseite der Stadt Leimen unter der Adresse [www.leimen.de](http://www.leimen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen können auch in der von der Stadtverwaltung als Verkündigungsblatt wöchentlich herausgegebenen Rathaus-Rundschau veröffentlicht werden.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen können auch durch Aushang im Rathaus der Stadt Leimen, Rathausstraße 1-3, 69181 Leimen, an der für öffentlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Anschlagstafel veröffentlicht werden.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt können während der Sprechzeiten kostenlos bei der Abteilung „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

### **§ 2**

Aufzunehmender Hinweis bei der Bekanntmachung von Satzungen bzw. Ortsrecht und Flächennutzungsplänen nach § 4 Abs. 4 GemO:

Version für Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde ... geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Oberbürgermeister / der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Version für Polizeiverordnungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde ... geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister / der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leimen, den  Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister / der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter :** Ordnungsamt, Herr Kucs

**Sachbearbeiter :** Götzmann

**Datum :** 11.02.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 15/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 24.02.2022

**Kennwort :** Wochenmarkt

**Begriff:** Änderung der Wochenmarkt-Satzung

---

### **Tagesordnungspunkt:**

8

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat berät den Entwurf der beigefügten Satzung und beschließt die Wochenmarktsatzung für die Wochenmärkte der Stadt Leimen.

---

### **Sachverhalt:**

Seit dem 30.04.2021 wird in Leimen im Ortsteil Gauangelloch ein weiterer Wochenmarkt, freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, testweise, vor der Freifläche der Amtsverwaltung durchgeführt. Seither nutzen verschiedene Händler aus dem Ort und aus weiterer Entfernung diese Möglichkeit, um ihre Waren anzubieten. Es hat sich gezeigt, dass das Angebot von Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird und es zu einer Bereicherung des Ortslebens in Gauangelloch geführt hat.

Bisher konnten folgende Waren, die zur Nahversorgung dienen, angeboten werden. Obst-Gemüse, Metzgereiwaren, Backwaren, Blumen- u. Kräuter, Suppen, Gebäck, Honig und Feinkost.

Einige Händler(Marktbeschicker) sind in der Testphase abgesprungen, wobei andere Händler wieder hinzukamen und auch Interesse an der weiteren Teilnahme am Wochenmarkt bekundet haben, so dass davon auszugehen ist, ein Angebot in dieser Form aufrecht erhalten zu können.

In Leimen findet der Wochenmarkt gemäß der derzeitigen Wochenmarktsatzung vom 26.04.1990, donnerstags, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, auf dem Georgi-Markt, statt.

Seit der Durchführung des Wochenmarktes in Leimen wird des Öfteren von der Satzungswirklichkeit abgewichen. Insbesondere hat die Wochenmarktdauer in den letzten Jahren den satzungsmäßig vorgesehenen Zeitrahmen bis 12:00 Uhr am Markttag regelmäßig überschritten.

Da das Marktangebot aber auch über die vorgesehene Marktzeit hinaus angenommen wird und der Wochenmarkt in Leimen auch bis 13:00 Uhr frequentiert wird, ist eine Anpassung der Marktzeit an die Durchführungswirklichkeit geboten.

Gemäß §4 Gemeindeordnung BW in Verbindung mit den §§ 66 bis 71a der Gewerbeordnung hat die Gemeinde für den Betrieb eines Wochenmarktes eine entsprechende Marktsatzung zu erlassen.

Nach § 67 Gewerbeordnung (GewO) dürfen auf einem Wochenmarkt nur Lebensmittel nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren verkauft werden.

Alkoholische Getränke sind grundsätzlich verboten, wenn sie nicht aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

Weiter dürfen Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs auf einem Wochenmarkt verkauft werden.

Auf dem Wochenmarkt dürfen zudem gemäß § 68a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Gegenstände, die über ein Wochenmarktsortiment (Lebensmittel) hinausgehen, müssen grundsätzlich in Form einer Erweiterungssatzung zugelassen werden.

Sollte einer Erweiterung des Marktsortimentes über den zuvor dargestellten Umfang hinaus gewünscht sein, ist zunächst zu prüfen, ob das Produkt oder die Produktgruppe das Wochenmarktsortiment grundsätzlich erweitern darf.

Ist dies der Fall, müssen vor Erlass der Erweiterungssatzung verschiedene Stellen, wie beispielsweise die Industrie- und Handelskammer (IHK) gehört werden.

Im Anschluss müsste eine Erweiterungssatzung beschlossen werden, die Produktgruppen um die das Marktsortiment erweitert werden soll, in die Wochenmarktsatzung aufgenommen werden.

Darüber hinaus hat sich auch die Rechtsprechung zur Vergabe von Marktständen seit der letzten Überarbeitung der Wochenmarktsatzung weiterentwickelt. Die Satzung enthält nun Gründe, aufgrund derer eine Markterlaubnis versagt werden kann, die von der Rechtsprechung allgemein anerkannt sind. Dies macht das Verwaltungshandeln für Marktbesucher transparenter und erleichtert gleichzeitig der Verwaltung die Arbeit bei einer etwaigen Erlaubnisversagung.

Weiterhin enthält der Entwurf einen erweiterten Haftungsausschluss der Stadt Leimen, ebenso ist die Zahlung von Marktgebühren nun direkt in der Wochenmarktsatzung aufgenommen. Die Gebührensatzung bleibt von dieser Änderung unberührt.

Der beigefügte Entwurf der Wochenmarktsatzung entspricht dem Handel mit Lebensmitteln.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

Verwaltungsausschuss vom 10.02.2022

Einstimmig ergeht folgende

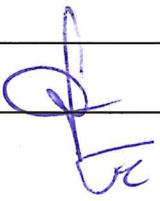
**Empfehlung  
(Kennwort: Wochenmarkt)**

Der Verwaltungsausschuss berät den Entwurf der beigefügten Satzung und empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der Wochenmarktsatzung für die Wochenmärkte der Stadt Leimen.

---

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges Entwurf Wochenmarktsatzung

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 11.02.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 14.2.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 14.2.22
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 14.02.22
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

# **WOCHENMARKTSATZUNG DER STADT LEIMEN**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, Seite 202), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I, Seite 3334) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Leimen betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Marktort-, -zeit und -tag**

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Leimen finden in der Regel wöchentlich für Leimen donnerstags auf dem Georgi-Marktplatz, für Gauangelloch freitags auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Die Verkaufszeit ist jeweils von 08.00 bis 13.00 Uhr.
- (3) Kann der Markt aus irgendeinem Grund auf jeweilig genanntem Platz nicht durchgeführt werden, kann die Ortschaftspolizeibehörde einen anderen Platz bestimmen.
- (4) Die Ortschaftspolizeibehörde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag zeitlich verlegen, aufheben oder eine frühere Räumung des Marktplatzes anordnen.

## **§ 3 Marktgegenstände**

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 01.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung.
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf den Wochenmärkten dürfen zudem gemäß § 68a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.
- (3) Nicht verkauft werden dürfen größere Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.

## **§ 4 Handel mit Kleinvieh und Geflügel**

- (1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  - a. Lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen;
  - b. Lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern;
  - c. Lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen;
- (3) Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.

## **§ 5 Zutritt**

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 6 Standplätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Es ist nicht erlaubt, den Standplatz eigenmächtig zu wechseln.
- (2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für bis zu 3, 6 oder 12 Monate (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt Leimen berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere:
  - a) das bereits auf dem Markt vorhandene Warenangebot
  - b) den Grundsatz Erzeuger vor Händler
- (3) Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden, die §§ 42 a und 71 a – 71 e des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder nicht ausgenutzt wird oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  2. von der Stadt Leimen angeforderte Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden;
  3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber, die nach der „Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Leimen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

## **§ 7 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.

- (2) Fahrzeuge, die keine Verkaufseinrichtung oder Teil einer Verkaufseinrichtung eines von der Verwaltung erlaubten Marktstandes sind, dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es sind insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten;
  2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß dieser Marktsatzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber(Marktbeschicker) sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße, Container und Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt gegenüber den Marktbeschickern keine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt auch für die Sicherheit der von ihnen eingebrachten Waren und Gerätschaften.
- (2) Die Marktbeschicker haben die zum Schutz und zur Sicherung ihres Eigentums auf dem Marktgelände erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen.
- (3) Die Marktbeschicker haften der Stadt und Dritten gegenüber für alle Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäfts entstehen.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die dem Marktbeschicker oder Dritten durch Verschulden Dritter oder durch Elementarereignisse wie Feuer, Sturm oder Überschwemmungen (Hochwasser) entstehen.

- (5) Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt ist ausgeschlossen, wenn der Markt aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt, verkürzt oder abgesagt werden muss.
- (6) Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 12 Marktgebühren**

Für die Benutzung der Wochenmärkte werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Leimen für Wochenmärkte erhoben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilbietet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einer Räumungsaufforderung der Ortpolizeibehörde nach § 2 nicht nachkommt;
  2. nach § 5 trotz Untersagung Zutritt zum Wochenmarkt verschafft;
  3. gem. § 6 Waren ohne Erlaubnis der Verwaltung oder trotz Versagung der Erlaubnis durch die Verwaltung auf dem Markt verkauft, Bedingungen oder Auflagen der Verwaltung nicht erfüllt oder eigenmächtig den Standplatz wechselt;
  4. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt;
  5. entgegen § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder diese nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt. wer entgegen § 8 Abs. 1 eine andere Verkaufseinrichtung als Verkaufswagen, Anhänger oder Stand benutzt;
  6. entgegen § 8 Abs. 2 ein Fahrzeug, das keine Verkaufseinrichtung oder Teil einer Verkaufseinrichtung eines von der Verwaltung erlaubten Marktstandes ist, während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt;
  7. eine Verkaufseinrichtung entgegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 bis 4 aufbaut oder aufstellt;
  8. der Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 5 nicht nachkommt;
  9. Plakate, Werbung oder Schilder entgegen § 8 Abs. 6 anbringt;
  10. Gänge oder Durchfahrten nach § 8 Abs. 7 verstellt;
  11. durch sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;

12. entgegen § 9 Abs. 3 Nr.1 Waren im Umhergehen anbietet;
  13. einem Beauftragten der amtlich zuständigen Stelle entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich diesen gegenüber nicht gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ausweist;
  14. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält; entgegen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Papier und andere leichte Materialien nicht gegen Verwehung durch Wind sichert;
  15. entgegen von § 10 Abs. 2 Nr. 3 Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehrriecht vom Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen oder nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen nicht in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 nach §146 Abs. 3 der Gewerbeordnung und in den Fällen des Absatzes 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Leimen vom 27.07.1990, zuletzt geändert durch Satzung über die Änderung der Wochenmarktsatzung vom 28.10.2010, außer Kraft.

<b>Fassung Stand Aktueller Stand</b>	<b>Fassung Stand Januar 2022</b>	<b>Änderungen</b>
<p>WOCHENMARKTSATZUNG DER STADT LEIMEN</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von 3. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 578, berichtigt S. 720) geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1984 (Ges. Bl. S. 474) vom 17. Dezember 1984 (Ges. Bl. S. 675), vom 16.02.1987 (Ges. Bl. S. 43) und vom 18.05.1987 (Ges. Bl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 26.04.1990 für den Wochenmarkt der Stadt Leimen folgende Wochenmarktsatzung erlassen :</p>	<p>WOCHENMARKTSATZUNG DER STADT LEIMEN</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, Seite 202), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I, Seite 3334) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen folgende Wochenmarktsatzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, Seite 202), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I, Seite 3334) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen folgende Wochenmarktsatzung erlassen</p>
<p><b>§ 1 Öffentliche Einrichtungen</b> Die Stadt Leimen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.</p>	<p><b>§ 1 Öffentliche Einrichtungen</b> Die Stadt Leimen betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.</p>	<p><b>§ 1 Öffentliche Einrichtungen</b> Die Stadt Leimen betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.</p>
<p><b>§ 2 Marktort-, zeit und -tag</b> (1) Der Wochenmarkt findet jeweils donnerstags statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt. (2) Die Ortspolizeibehörde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag zeitlich verlegen, aufheben oder eine frühere Räumung des Marktplatzes anordnen.</p>	<p>(1) Die Wochenmärkte der Stadt Leimen finden in der Regel wöchentlich -für Leimen donnerstags auf dem Georgi-Marktplatz -für den Ortsteil Gauangelloch, freitags auf dem Rathausplatz statt. (2) Die Verkaufszeit ist jeweils von 08.00 bis 13.00 Uhr. (3) Kann der Markt aus irgendeinem Grund auf jeweilig genannten Platz nicht durchgeführt</p>	<p><b>§ 2 Marktort-, -zeit und -tag</b> <b>Der Ortsteil Gauangelloch wurde mit Standort aufgenommen</b> <b>Uhrzeit auf 13.00 Uhr erweitert</b></p>

<p>(3) Die Verkaufszeit ist von 08.00 bis 12.00 Uhr</p> <p>(4) Der Wochenmarkt wird auf dem Georgiplatz durchgeführt. Kann der Markt aus irgendeinem Grund auf dem Georgiplatz nicht durchgeführt werden, kann die Ortspolizeibehörde einen anderen Platz bestimmen.</p>	<p>werden, kann die Ortspolizeibehörde einen anderen Platz bestimmen.</p> <p>(4) Die Ortspolizeibehörde kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag zeitlich verlegen, aufheben oder eine frühere Räumung des Marktplatzes anordnen.</p>	
<p><b>§ 3 Marktgegenstände</b> Gegenstände des Wochenmarktes sind :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 01.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung</li> <li>2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,</li> <li>3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.</li> </ol> <p>Nicht verkauft werden dürfen größere Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.</p>	<p><b>§ 3 Marktgegenstände</b> (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 01.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung.</li> <li>2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;</li> <li>c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.</li> </ol> <p>(3) Auf dem Wochenmarkt dürfen zudem gemäß § 68a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(4) Nicht verkauft werden dürfen größere</p>	<p><b>§ 3 Marktgegenstände</b> (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 01.09.2005 in der jeweils gültigen Fassung.</li> <li>2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;</li> <li>3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.</li> </ol> <p>(3) Auf dem Wochenmarkt dürfen zudem gemäß § 68a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(4) Nicht verkauft werden dürfen größere Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.</p>

	Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.	
<p><b>§ 4 Handel mit Kleinvieh und Geflügel</b></p> <p>(1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln.</p> <p>Es ist insbesondere verboten :</p> <p>a) Lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen;</p> <p>b) Lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern;</p> <p>c) Lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen;</p> <p>(2) Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten</p>	<p><b>§ 4 Handel mit Kleinvieh und Geflügel</b></p> <p>(1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln.</p> <p>(2) Es ist insbesondere verboten:</p> <p>a) Lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen;</p> <p>b) Lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern;</p> <p>c) Lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen;</p> <p>(3) Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.</p>	<p><b>§ 4 Handel mit Kleinvieh und Geflügel</b></p> <p>(1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markt gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markt ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln.</p> <p>(2) Es ist insbesondere verboten:</p> <p>a) Lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markt zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen;</p> <p>b) Lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern;</p> <p>c) Lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen;</p> <p>(3) Das Schlachten oder Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.</p>
<p><b>§ 5 Zutritt</b></p> <p>Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem</p>	<p><b>§ 5 Zutritt</b></p>	<p><b>Keine Änderung</b></p>

<p>Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.</p>	<p>Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.</p>	
<p><b>§ 6 Standplätze</b>  (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Es ist nicht erlaubt, den Standplatz eigenmächtig zu wechseln.  (2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für bis zu 3, 6 oder 12 Monate (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt Leimen berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere:  a) das bereits auf dem Markt vorhandene Warenangebot  b) den Grundsatz Erzeuger vor Händler</p>	<p><b>§ 6 Standplätze</b>  (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Es ist nicht erlaubt, den Standplatz eigenmächtig zu wechseln.  (2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für bis zu 3, 6 oder 12 Monate (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt Leimen berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere:  a) das bereits auf dem Markt vorhandene Warenangebot</p>	<p><b>§ 6 Standplätze</b>  (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Es ist nicht erlaubt, den Standplatz eigenmächtig zu wechseln.  (2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für bis zu 3, 6 oder 12 Monate (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt Leimen berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere:  a) das bereits auf dem Markt vorhandene Warenangebot</p>

<p>c) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.  (3) Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land BadenWürttemberg abgewickelt werden, die §§ 42 a und 71 a – 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.  (4) Bewerber können abgewiesen werden, insbesondere wenn  a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist  b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist.  (5) Die Erlaubnis kann von der Stadt Leimen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn  a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird  b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird  c) der Inhaber der Erlaubnis oder</p>	<p>b) den Grundsatz Erzeuger vor Händler  (3) Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land BadenWürttemberg abgewickelt werden, die §§ 42 a und 71 a – 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.  (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder nicht ausgenutzt wird oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.  (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.  (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt:  2. von der Stadt Leimen angeforderte</p>	<p>b) den Grundsatz Erzeuger vor Händler  (3) Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land BadenWürttemberg abgewickelt werden, die §§ 42 a und 71 a – 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.  (5) (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder nicht ausgenutzt wird oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.  (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.  Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt:  2. von der Stadt Leimen angeforderte</p>
---	--	--

<p>dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben</p> <p>d) ein Standinhaber die fälligen Wochenmarktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Leimen trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Leimen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.</p>	<p>Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden;</p> <p>3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.</p> <p>(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,</li> <li>2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,</li> <li>3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,</li> <li>4. ein Standinhaber, die nach der „Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Leimen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.</li> </ol> <p>Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.</p>	<p>fristgerecht vorgelegt werden;</p> <p>3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.</p> <p>(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,</li> <li>2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,</li> <li>3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;</li> <li>4. ein Standinhaber, die Wochenmarktgebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Leimen“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.</li> </ol> <p>Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Leimen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.</p>
<p><b>§ 7 Auf- und Abbau</b></p>	<p><b>§ 7 Auf- und Abbau</b></p>	<p><b>Keine Änderung</b></p>

<p>Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.</p>	<p>Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.</p>	
<p><b>§ 8 Verkaufseinrichtungen</b>  (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.  (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.  (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.</p>	<p><b>§ 8 Verkaufseinrichtungen</b>  (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.  (2) Fahrzeuge, die keine Verkaufseinrichtung oder Teil einer Verkaufseinrichtung eines von der Verwaltung erlaubten Marktstandes sind, dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.  (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.  (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte</p>	<p><b>§ 8 Verkaufseinrichtungen</b>  (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.  (2) Fahrzeuge, die keine Verkaufseinrichtung oder Teil einer Verkaufseinrichtung eines von der Verwaltung erlaubten Marktstandes sind, dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.  (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.  (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte</p>

<p>(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtung befestigt werden.</p> <p>(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.</p> <p>(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.</p> <p>(7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden</p>	<p>Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.</p> <p>(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtung befestigt werden.</p> <p>(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.</p> <p>(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.</p> <p>(8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.</p>	<p>Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.</p> <p>(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtung befestigt werden.</p> <p>(6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.</p> <p>(7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.</p> <p>(8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.</p>
---	---	---

<p><b>§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt</b></p> <p>(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht sind zu beachten.</p> <p>(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Es sind insbesondere unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Waren im Umhergehen anzubieten.</li> <li>2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß dieser Marktsatzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.</li> <li>3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.</li> </ol> <p>(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu</p>	<p><b>§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt</b></p> <p>(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.</p> <p>(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Es sind insbesondere unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Waren im Umhergehen anzubieten;</li> <li>2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß dieser Marktsatzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.</li> </ol> <p>(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich</p>	<p><b>§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt</b></p> <p>(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.</p> <p>(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Es sind insbesondere unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Waren im Umhergehen anzubieten;</li> <li>2. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß dieser Marktsatzung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.</li> </ol> <p>(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit</p>
---	--	---

<p>gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p>	<p>ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p>	<p>Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p>
<p><b>§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes</b>  (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.  (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,  1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.  2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit</p>	<p><b>§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes</b>  (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.  (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,  1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst</p>	<p><b>§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes</b>  (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.  (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,  1. ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße, Container und</p>

<p>Gefäße, Container und Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.</p> <p>(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen</p>	<p>verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße, Container und Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.</p> <p>(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.</p>	<p>Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.</p> <p>(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.</p>
<p><b>§ 11 Haftung</b> Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p>	<p><b>§ 11 Haftung</b> (1) Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. (2) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Leimen übernimmt diese keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren oder sonstigen Gegenständen der Marktteilnehmer.</p>	<p><b>§ 11 Haftung</b> (1) (Mit der Platzzuweisung der übernimmt die Stadt gegenüber den Marktbeschickern keine Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt auch für die Sicherheit der von ihnen eingebrachten Waren und Gerätschaften.) (2) Die Marktbesicker haben die zum Schutz und zur Sicherung ihres Eigentums auf dem Marktgelände erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. (3) Die Marktbesicker haften der Stadt und Dritten gegenüber für alle Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäfts entstehen. (4) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- und</p>

		<p>Sachschäden jeglicher Art, die dem Marktbesicker oder Dritten durch Verschulden Dritter oder durch Elementarereignisse wie Feuer, Sturm oder Überschwemmungen (Hochwasser) entstehen.</p> <p>(5) Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt ist ausgeschlossen, wenn der Markt aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt, verkürzt oder abgesagt werden muss.</p> <p>(6) Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p>
	<p><b>§ 12 Marktgebühren</b> Für die Benutzung der Wochenmärkte werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Leimen für Wochenmärkte erhoben.</p>	<p><b>Neu eingefügt</b></p>
<p><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs.</p>	<p><b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs.</p>	<p><b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b> (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs.</p>

<p>1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilbietet.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung Baden-Württemberg handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich entgegen § 5 Zutritt zum Markt beschafft,</li> <li>2. entgegen § 6 Abs. 1 einen nicht zugewiesenen Standplatz einnimmt,</li> <li>3. entgegen § 7 den Standplatz nicht zeitgerecht aufbaut oder räumt,</li> <li>4. den Vorschriften des § 8 Abs. 1-4 über Verkaufseinrichtungen zuwiderhandelt,</li> <li>5. gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 6 über Plakate und Werbung verstößt,</li> <li>6. entgegen § 8 Abs. 7 Dinge in den Gängen und Durchfahrten abstellt,</li> <li>7. die Verhaltensregeln nach § 9 nicht beachtet,</li> <li>8. entgegen 9 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,</li> <li>9. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Tiere oder Fahrzeuge mitführt,</li> <li>10. den Zutritt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 nicht gestattet,</li> <li>11. sich nach § 9 Abs. 4 Satz 2 nicht ausweist,</li> </ol>	<p>1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilbietet.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Räumungsaufforderung der Ortspolizeibehörde nach § 2 nicht nachkommt;</li> <li>2. nach § 5 trotz Untersagung Zutritt zum Wochenmarkt verschafft;</li> <li>3. gem. § 6 Waren ohne Erlaubnis der Verwaltung oder trotz Versagung der Erlaubnis durch die Verwaltung auf dem Markt verkauft, Bedingungen oder Auflagen der Verwaltung nicht erfüllt oder eigenmächtig den Standplatz wechselt;</li> <li>4. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt;</li> <li>5. entgegen § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder diese nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt; wer entgegen § 8 Abs. 1 eine andere Verkaufseinrichtung als Verkaufswagen, Anhänger oder Stand benutzt;</li> <li>6. entgegen § 8 Abs. 2 ein Fahrzeug, dass keine Verkaufseinrichtung oder</li> </ol>	<p>1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilbietet.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der <u>Gewerbeordnung Gemeindeordnung</u> Baden-Württemberg handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Räumungsaufforderung der Ortspolizeibehörde nach § 2 nicht nachkommt;</li> <li>2. 2. nach § 5 trotz Untersagung Zutritt zum Wochenmarkt verschafft;</li> <li>3. gem. § 6 Waren ohne Erlaubnis der Verwaltung oder trotz Versagung der Erlaubnis durch die Verwaltung auf dem Markt verkauft, Bedingungen oder Auflagen der Verwaltung nicht erfüllt oder eigenmächtig den Standplatz wechselt;</li> <li>4. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt;</li> <li>5. Abs. 6 über 5. entgegen § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder diese nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt; wer entgegen § 8 Abs. 1 eine andere Verkaufseinrichtung als Verkaufswagen, Anhänger oder Stand benutzt;</li> </ol>
---	--	--

<p>12. den Marktplatz entgegen § 10 Abs. 1 verunreinigt, 13. gegen die Vorschriften zur Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1-3 verstößt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung und in den Fällen des Absatzes 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Teil einer Verkaufseinrichtung eines von der Verwaltung erlaubten Marktstandes ist, während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt;  7. eine Verkaufseinrichtung entgegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 bis 4 aufbaut oder aufstellt;  8. der Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 5 nicht nachkommt;  9. Plakate, Werbung oder Schilder entgegen § 8 Abs. 6 anbringt;  10. Gänge oder Durchfahrten nach § 8 Abs. 7 verstellt;  11. durch sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;  12. entgegen von § 9 Abs. 3 Nr.1 Waren im Umhergehen anbietet;  13. einem Beauftragten der amtlich zuständigen Stelle entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich diesen gegenüber nicht gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ausweist;  14. entgegen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält;</p>	<p>6. entgegen § 8 Abs. 2 ein Fahrzeug, dass keine Verkaufseinrichtung oder Teil einer Verkaufseinrichtung eines von der Verwaltung erlaubten Marktstandes ist, während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt;  7. eine Verkaufseinrichtung entgegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 bis 4 aufbaut oder aufstellt;  8. der Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 5 nicht nachkommt;  9. Plakate, Werbung oder Schilder entgegen § 8 Abs. 6 anbringt;  Gängen und 10. Gänge oder Durchfahrten nach § 8 Abs. 7 verstellt;  8. 11. durch sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;  entgegen von § 9 Abs. 3 Nr.1 Waren im Umhergehen anbietet;  13. einem Beauftragten der amtlich zuständigen Stelle entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich diesen gegenüber nicht gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ausweist;  14. entgegen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 Standplätze, sowie die</p>
--	--	--

	<p>entgegen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Papier und andere leichte Materialien nicht gegen Verwehung durch Wind sichert;</p> <p>15. entgegen von § 10 Abs. 2 Nr. 3 Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehrricht vom Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen oder nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen nicht in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung und in den Fällen des Absatzes 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält; entgegen von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Papier und andere leichte Materialien nicht gegen Verwehung durch Wind sichert;</p> <p>(3) 15. entgegen von § 10 Abs. 2 Nr. 3 Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehrricht vom Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen oder nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen nicht in die bereitgestellten Gefäße, Container oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung und in den Fällen des Absatzes 2 nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p>
<p><b>§ 13 Inkrafttreten</b> Die Wochenmarktsatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b> Die Wochenmarktsatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p><b>Änderung der fortlaufenden Nummerierung</b></p>

# **TOP 9 - VERSCHIEDENES**

**zur Gemeinderatssitzung am 24. Februar 2022**